



Errichtung von Löschwasseranlagen unter Berücksichtigung:

- MVVTB / VVTB der Länder
- MIndBauRL / IndBauR der Länder
- **DIN 14462:2023-07**
- **DIN 1988-600:2026-01**
- **DIN 14467 - DVGW Merkblatt W551-5**

Karl-Heinz Diekmann

Fachberater Löschwassertechnik

Geschäftsführender Gesellschafter

K.-H. Diekmann GmbH

brandag-Feuerlöschgeräte

Mitarbeiter im DIN Arbeitsausschuss:

„Anlagen zur Löschwasserversorgung“
„Handbetätigte Geräte für die Brandbekämpfung“

sowie in den Arbeitskreisen:

- **DIN 1988-600**; - **DIN 14462**;
- **DIN 14461**; - **DIN 14463**; - **DIN 14464**; - **DIN 14467**

Brandschutzseminar 2026

Die K.-H. Diekmann GmbH **brandag-Feuerlöschgeräte
ein Familienunternehmen mit Tradition.**

**Seit über 65 Jahren sind wir für Sie im Bereich Brandschutz tätig,
mittlerweile ist die 3. Generation ins Unternehmen eingetreten.**

Diese Tradition bedeutet für uns, immer auf dem aktuellsten Stand der Technik und somit immer einen Schritt voraus zu sein, um unsere Kunden bestmöglich betreuen und beraten zu können. Daher werden bei unseren Entwicklungen immer die aktuellsten Standards sowie die in Ausarbeitung befindlichen neuen technischen Standards berücksichtigt.



Servicefahrzeug 1960



Servicefahrzeug 2026

brandag

Feuerschutz

fire-protection • protection-incendie

Leistungsumfang

Handfeuerlöscher

brandag

Feuerschutz

fire-protection • protection-incendie

cool bleiben
wenns heiß wird



www.brandag.de

Druckerhöhung - LWÜ - Wandhydranten

www.brandag.de



brandag

Feuerschutz

fire-protection • protection-incendie

cool bleiben
wenns heiß wird

brandag

Feuerschutz

fire-protection • protection-incendie

cool bleiben
wenns heiß wird



www.brandag.de

Armaturen

www.brandag.de



brandag

Feuerschutz

fire-protection • protection-incendie

cool bleiben
wenns heiß wird



Feuerschutz
fire-protection - protection-incendie

[HOME](#) | [PRODUKTE](#) | [FACHBIBLIOTHEK](#) | [SERVICE](#) | [TERMINE](#) | [ÜBER UNS](#) | [IMPRESSUM](#)

05775/96672-0.
08:00-16:30 Uhr.

kontakt@brandag.de

<https://brandag.de/fachbibliothek/>

Fachbibliothek...

Leitfaden LWT LWÜ für Wand- Hydranten	Kapitel 01 Planungshinweise	Kapitel 02 Auswahl LWA

Erdbischer hwasserbehälter technikzentrale

in Zusammenarbeit mit

Feuerschutz
fire-protection - protection-incendie

**cool bleiben
wenns heiß wird**

Thema heute:

Feuerlöscher- und Brandschutzanlagen im Anschluss an Trinkwasser-Installationen

- **DIN 14462:2023-07**
- **DIN 1988-600:2026-01**
- **DIN 14467:2025-04**
- **DVGW Merkblatt W551-5**



Zuerst die wichtigste Frage:

**Warum bzw. sind Feuerlösch-
und Brandschutzanlagen
überhaupt erforderlich?**

Amtliche Mitteilungen

Ausgabe 3 | 20. Mai 2025

Veröffentlichung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen 2025/1

(MVV TB 2025/1)

mit Druckfehlerberichtigungen
vom 29. Juli 2025 und 22. Oktober 2025



Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)

Ausgabe 2025/1

9.3 Planung, Bemessung und Ausführung von CO-Warnanlagen

CO-Warnanlagen müssen so geplant, bemessen und ausgeführt sein, dass der CO-Gehalt in allen Garagenbereichen zuverlässig erfasst wird und eine Alarmierung bei Überschreitung des CO-Gehalts in der Luft von 250 ppm erfolgt. Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Bei Anlagen, die weitere Funktionen übernehmen, muss der Anlagenteil für die CO-Warnung autark betrieben und geprüft werden können.

Die CO-Messstellen sind auf einer Höhe von etwa 1,50 m über dem Fußboden zu positionieren und so anzuordnen, dass auch Bereiche zuverlässig erfasst werden, für die erhöhte CO-Konzentrationen zu erwarten sind. CO-Warnanlagen müssen auch bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung ausreichend lang mit Strom versorgt werden und funktionsfähig bleiben. Die Signalisierung muss so lange aktiviert sein, wie die CO-Konzentration den zulässigen Grenzwert übersteigt.

Alle notwendigen Angaben zur Planung, Bemessung und Ausführung sind in den Bauvorlagen, soweit erforderlich im Brandschutznachweis, darzustellen.

10 Feuerlöschanlagen

10.1 Zweck der Anlage

Selbsttätige Feuerlöschanlagen erkennen frühzeitig ein Brandereignis und dienen i.d.R. dem Eindämmen/Begrenzen des Brandherdes oder der direkten Löschung des Brandereignisses. **Manuelle, nicht-selbsttätige Anlagen wie Hydrantenanlagen mit nassen oder trockenen Löschwasserleitungen unterstützen wirksame Löscharbeiten der Feuerwehr.** Beide Anlagenarten dienen vorrangig der Rettung von Mensch und Tier, können aber auch bei der Minderung von Brand-, Sach- und Umweltschäden effizient sein.

Zu den Feuerlöschanlagen gehören alle Arten von ortsfesten, nichtselbsttätigen Feuerlöschanlagen sowie die ortsfesten, selbsttätigen Feuerlöschanlagen. Als Löschmittel kann Wasser oder auch jedes andere Löschmittel verwendet werden, soweit mit diesen Löschmitteln die Brandausbreitung kontrolliert oder der Brand gelöscht werden kann.

Die nichtselbsttätigen Feuerlöschanlagen bestehen aus einem Leitungsnetz (dazu gehören trockene und nasse Steigleitungen) und haben Entnahmestellen, Wandhydranten für die Feuerwehr (Typ F) oder Außenhydranten. Die selbsttätigen Feuerlöschanlagen sind ortsfeste Löschanlagen. Als Löschmittel wird Wasser, z.B. in Sprinkler-, Sprühwasser- und Wassernebellöschanlagen, verwendet. Es dürfen auch Anlagen für andere Löschmittel errichtet werden. Dies können z.B. Anlagen mit Schaum, CO₂, Stickstoff, Inertgasen, halogenierten Kohlenwasserstoffen oder Pulverlöschmitteln sein sowie Wasserlöschanlagen mit Zumischung schaumbildender Mittel.

10.2 Bauprodukte von Feuerlöschanlagen

In Feuerlöschanlagen dürfen nur Bauprodukte (Produkte, Baustoffe, Bauteile und Anlagen sowie Bausätze gemäß Art. 2 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011) vorgesehen und betrieben werden, die für den Betrieb der Anlagen erforderlich und geeignet sind. Andere Bauprodukte, z.B. Sicherungseinrichtungen für Trinkwasser, dürfen die Wirksamkeit der Feuerlöschanlage nicht beeinträchtigen. Ebenso dürfen durch sie die Feuerlöschanlagen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Bauprodukte, die mit Trinkwasser in Kontakt kommen können oder mit dem Trinkwassernetz verbunden sind, müssen für diese Verwendung geeignet sein.

Als Bauprodukte für Sprinkler- und Sprühwasserlöschanlagen dürfen die Bauprodukte der Normenreihe DIN EN 12259, für Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln die Bauprodukte der Normenreihe DIN EN 12094 verwendet werden. Stehen für Komponenten einer Feuerlöschanlage keine harmonisierten Normen zur Verfügung, dürfen auch Bauprodukte verwendet werden, die in den in Abschnitt 10.4 genannten Planungs- und Bemessungsnormen aufgeführt werden oder die aufgrund anderer Normen als Bauprodukte, die keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen, in Verkehr gebracht werden können.

Für andere Löschanlagen, auch mit anderen Löschmitteln, z.B. Schaumlöschmitteln, sind die in den Planungs- und Bemessungsnormen für diese Anlagen genannten Bauprodukte zu verwenden.

Wandhydranten gemäß EN 671-1:2012⁵³ und EN 671-2:2012⁵⁴, Überflurhydranten gemäß EN 14384:2005⁵⁵ und Unterflurhydranten gemäß EN 14339:2005⁵⁶ dürfen für nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen verwendet werden.

⁵³ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 671-1:2012-07

⁵⁴ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 671-2:2012-07

⁵⁵ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14384:2005-10 + DIN EN 14384 Berichtigung 1:2007-07

⁵⁶ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14339:2005-10 + DIN EN 14339 Berichtigung 1:2007-07

werden unter 10. Feuerlöschanlagen grundsätzlich beschrieben:

10 Feuerlöschanlagen

10.1 Zweck der Anlage

Selbsttätige Feuerlöschanlagen erkennen frühzeitig ein Brandereignis und dienen i.d.R. dem Eindämmen/Begrenzen des Brandherdes oder der direkten Löschung des Brandereignisses. Manuelle, nicht-selbsttätige Anlagen wie Hydrantenanlagen mit nassen oder trockenen Löschwasserleitungen unterstützen wirksame Löscharbeiten der Feuerwehr. Beide Anlagenarten dienen vorrangig der Rettung von Mensch und Tier, können aber auch bei der Minderung von Brand-, Sach- und Umweltschäden effizient sein.

Zu den Feuerlöschanlagen gehören alle Arten von ortsfesten, nichtselbsttätigen Feuerlöschanlagen sowie die ortsfesten, selbsttätigen Feuerlöschanlagen. Als Löschmittel kann Wasser oder auch jedes andere Löschmittel verwendet werden, soweit mit diesen Löschmitteln die Brandausbreitung kontrolliert oder der Brand gelöscht werden kann.

Die nichtselbsttätigen Feuerlöschanlagen bestehen aus einem Leitungsnetz (dazu gehören trockene und nasse Steigleitungen) und haben Entnahmestellen, Wandhydranten für die Feuerwehr (Typ F) oder Außenhydranten. Die selbsttätigen Feuerlöschanlagen sind ortsfeste Löschanlagen. Als Löschmittel wird Wasser, z.B. in Sprinkler-, Sprühwasser- und Wassernebellöschanlagen, verwendet. Es dürfen auch Anlagen für andere Löschmittel errichtet werden. Dies können z.B. Anlagen mit Schaum, CO₂, Stickstoff, Inertgasen, halogenierten Kohlenwasserstoffen oder Pulverlöschmitteln sein sowie Wasserlöschanlagen mit Zumischung schaubildender Mittel.

MVV TB > VV TB



Karte Quelle: **WIKIPEDIA** Auszüge Quelle: VV TB's der jeweiligen Bundesländer (Stand: 2021)

Auszug aus der MVV TB Stand 2025

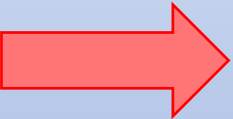
Anhang 14 

Technische Regel Technische Gebäudeausrüstung – TR TGA

10.4 Planung und Bemessung selbsttätiger und nicht selbsttätiger Feuerlöschanlagen

10.4.1 Allgemeine Anforderungen

Feuerlöschanlagen sind in Abhängigkeit von der raumbildenden Struktur der baulichen Anlage sowie vorhandener Baustoffe und Brandgüter, deren Verteilung und Anordnung im Raum, deren Abbrandverhalten und hinsichtlich der Branderkennungs- und Auslöseeinrichtungen, der geeigneten Löschmittel, Löschmittelmengen und notwendiger Wirkbereiche für die Löschmittel entsprechend dem für den Einzelfall festgelegten Regelwerk zu planen und zu errichten. Soweit erforderlich, sind Pumpenanlagen zur Druckerhöhung zu errichten.



Selbsttätige (automatische) Feuerlöschanlagen, Anlagen mit Wandhydranten für die Feuerwehr (Typ F) und Anlagen mit trockenen Löschwasserleitungen müssen in den Teilen der baulichen Anlage angeordnet werden, in denen dies bauaufsichtlich verlangt wird.

Die Einhaltung von Anforderungen an die Qualifikation (Kompetenz, Ausbildung und Zertifizierung) als Planer und Errichter in Normen ist für die Erreichung der bauaufsichtlichen Schutzziele nicht verbindlich.

Die Regelungen der Planungs- und Bemessungsnormen zur Instandhaltung sind nicht Bestandteil dieser bauaufsichtlichen technischen Regel. Die Verpflichtungen zur Instandhaltung gemäß § 3 MBO⁴⁶ bleiben unberührt.



NEU 2025 Feuerlöschanlagen müssen, sofern sie bauordnungsrechtlich gefordert werden, auch bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung ausreichend lang mit Strom versorgt werden und funktionsfähig bleiben.



Alle notwendigen Angaben zur Planung, Bemessung und Ausführung sind in den Bauvorlagen, soweit erforderlich im Brandschutznachweis, darzustellen.



NEU 2025

10.4 Planung und Bemessung selbsttätiger und nicht selbsttätiger Feuerlöschanlagen

Auszug aus: 10.4.1 Allgemeine Anforderungen

Feuerlöschanlagen müssen, sofern sie bauordnungsrechtlich gefordert werden, auch bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung ausreichend lang mit Strom versorgt werden und funktionsfähig bleiben.

Bedeutet: Wenn ein Gebäude aufgrund seiner Nutzung oder Größe (z.B. hohes Gebäude, Versammlungsstätte) Feuerlöschanlagen (z.B. Wandhydrantenanlage) benötigt, gelten strengere Regeln. Die Anlage darf z.B. nicht einfach bei einem Stromausfall ausfallen.

Es erfordert eine zuverlässige Notstromversorgung (Netzersatzanlage NEA), die sie für einen bestimmten Zeitraum (mind. 2 Stunden) in Betrieb hält, um eine wirksame Brandbekämpfung zu ermöglichen.



10.5 Wasserversorgung

Soll die Löschwasserversorgung durch einen unmittelbaren Anschluss der Löschanlagen an die allgemeine Trinkwasserversorgung erfolgen, sind die wasserrechtlichen Anforderungen zu beachten.



Wenn **keine** Löschwasserversorgung über die Trinkwasseranlage möglich ist, **muss** das notwendige Löschwasser in dafür geeigneten Löschwasserquellen (Tanks, Löschwasserteiche etc.) vorgehalten werden.

Die komplette vom Löschwasser durchströmte Installation der Löschanlage **muss für das verwendete Wasser geeignet sein**, dies ist vor Ausführung der Löschanlage zu prüfen.

Auszug aus der MVV TB Stand 2025

Ortsfeste, selbsttätige und ortsfeste nichtselbsttätigen Löschanlagen dürfen aus einer gemeinsamen Löschwasserquelle versorgt werden, wenn die **für beide Schutzziele erforderlichen Wasservolumina** bevorratet werden.

Der Ausfall der Wasserquelle für eine Löschanlage darf die zweite Löschanlage in Wirksamkeit und Betriebssicherheit nicht beeinträchtigen. Dies gilt als erfüllt, wenn voneinander unabhängige Löschwasserquellen die Löschanlagen versorgen.

Bei einem **nicht** unmittelbaren Anschluss an die allgemeine Trinkwasserversorgung sind mindestens ein **Löschwasserbehälter** sowie eine technische Einrichtung zur Förderung des Löschwassers unter Berücksichtigung und Einhaltung der entsprechenden Auslegungskriterien erforderlich.

10.4 Planung und Bemessung selbsttätiger und nicht selbsttätiger Feuerlöschanlagen

Auszug aus: 10.4.1 Allgemeine Anforderungen

Alle notwendigen Angaben zur Planung, Bemessung und Ausführung sind im Brandschutznachweis, darzustellen.

Das bedeutet:

Alle technischen Details – wieviel Strom / Wasser erforderlich, wie lange hält die Notstrom-/ Wasserversorgung, welche Art / Ausführung wird verwendet – müssen detailliert im speziellen / Objektbezogenen Brandschutznachweis dokumentiert werden, damit die zuständigen Behörden die Ausführung / Abweichung prüfen können.

11. Juni 2025

Geänderte Musterbauordnung verfügbar

Die Bauministerkonferenz hat zuletzt am 26. und 27. September 2024 eine Änderung der Musterbauordnung (MBO) beschlossen. Nach Abschluss des europäischen Notifizierungsverfahrens für technische Regelungen ist die MBO seit Mitte April 2025 auf der DIBt-Website und auf der [Website der Bauministerkonferenz](#) ➔ verfügbar.

Die aktuellen Änderungen der MBO betreffen insbesondere Verfahrenserleichterungen für Solaranlagen und Nebenanlagen für Ladeinfrastruktur.

[PDF](#) Musterbauordnung (MBO) 2002, geändert September 2024 (83 Seiten)

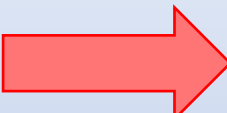
Fassung: November 2002 – zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 26./27. September 2024

[← Zurück zur Übersicht](#)

Auszug aus der MBO Stand 2024

§ 85a

Technische Baubestimmungen



(1) ¹Die Anforderungen nach § 3 können durch Technische Baubestimmungen konkretisiert werden. ²Die Technischen Baubestimmungen sind zu beachten. ³Von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist; §§ 16a Abs. 2, 17 Abs. 1 und 67 Abs. 1 bleiben unberührt.

(2) Die Konkretisierungen können durch Bezugnahmen auf technische Regeln und deren Fundstellen oder auf andere Weise erfolgen, insbesondere in Bezug auf:

- 
- 
1. bestimmte bauliche Anlagen oder ihre Teile,
 2. die Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen und ihrer Teile,
 3. die Leistung von Bauprodukten in bestimmten baulichen Anlagen oder ihren Teilen, insbesondere

Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz

Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau¹ **(Muster-Industriebau-Richtlinie – MIndBauRL)**

Stand Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

5 Allgemeine Anforderungen

- 5.1 Löschwasserbedarf
- 5.2 Lage und Zugänglichkeit
- 5.3 Zweigeschossige Industriebauten mit Zufahrten
- 5.4 Geschosse und Flächen unter der Geländeoberfläche
- 5.5 Einbauten
- 5.6 Rettungswege
- 5.7 Rauchableitung
- 5.8 Feuerlöschanlagen
- 5.9 Brandmeldeanlagen
- 5.10 Brandwände und Wände zur Trennung von Brandbekämpfungsabschnitten
- 5.11 Feuerüberschlagsweg
- 5.12 Außenwände und Außenwandbekleidungen
- 5.13 Dächer
- 5.14 Sonstige Brandschutzmaßnahmen, Gefahrenverhütung

5.14 Sonstige Brandschutzmaßnahmen, Gefahrenverhütung

5.14.1 **Abhängig von der Art oder Nutzung des Betriebes müssen in Industriebauten** geeignete Feuerlöscher und in Räumen, die einzeln eine Grundfläche von mehr als 1.600 m² haben, **Wandhydranten für die Feuerwehr (Typ F)** in ausreichender Zahl vorhanden sowie gut sichtbar und leicht zugänglich **angeordnet sein.**

5.14.1

Auf Wandhydranten kann mit Zustimmung mit der Brandschutzdienststelle aus einsatztaktischen Gründen der Feuerwehr verzichtet werden.

Statt Wandhydranten können in Brandabschnitten oder in Brandbekämpfungsabschnitten der Sicherheitskategorien K 3.1 bis K 3.4 und K 4 **auch trockene Löschwasserleitungen zugelassen werden, *wenn die Brandschutzdienststelle zustimmt.***

5.14.1

Werden Rettungs- und/oder Angriffswege über offene Gänge und/oder über begehbare Dächer auf das Grundstück geführt, sind Wandhydranten oder Entnahmestellen trockener Löschwasserleitungen an diesen Ausgängen vorzusehen.

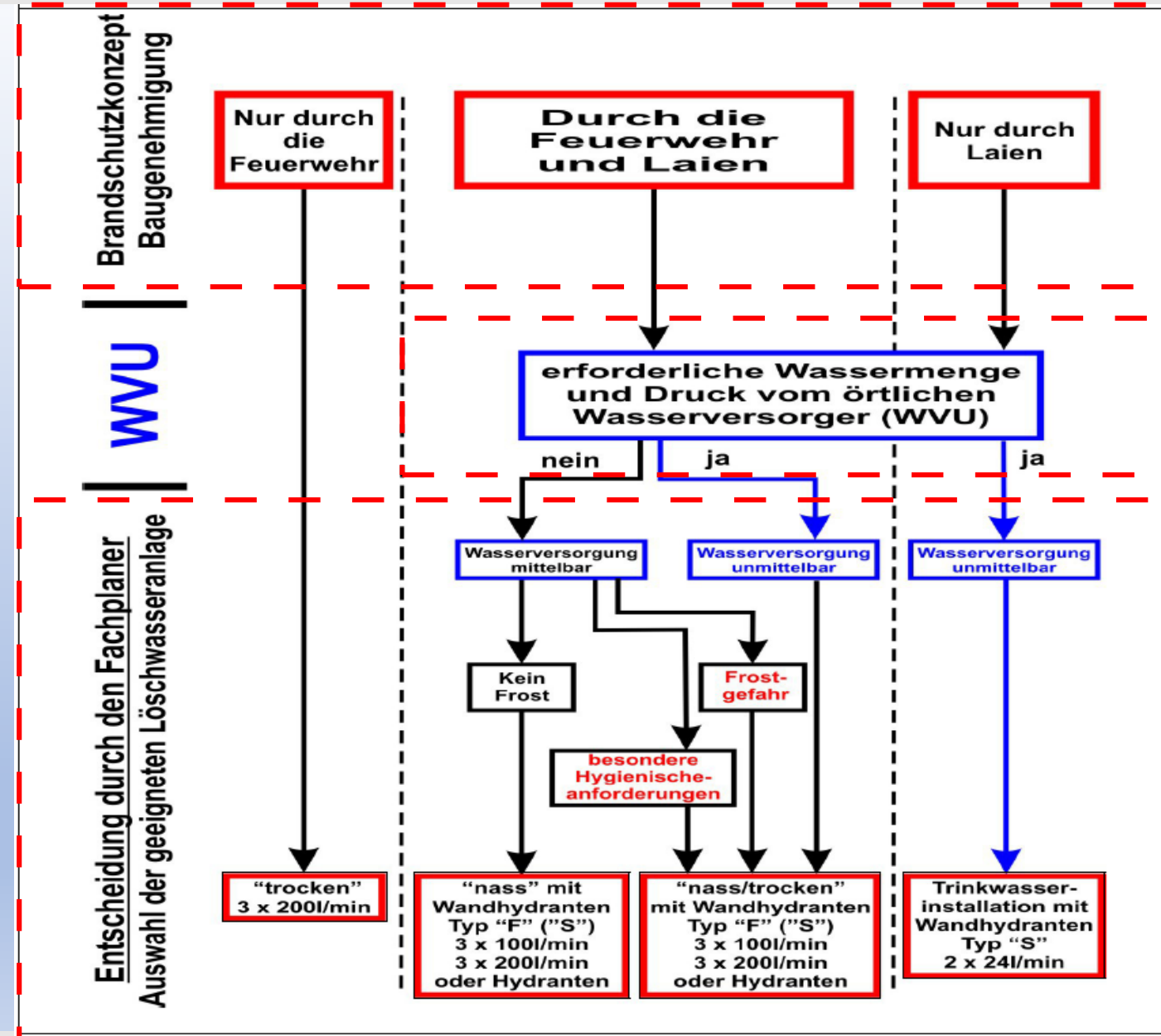
An Einspeisestellen müssen **Bewegungsflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr** vorgesehen werden, die **nicht mehr als 15 m von der Einspeisestelle entfernt** sein dürfen.

Auswahl der erforderlichen LWA

Anforderung

Prüfen

Mögliche Ausführung



Auswahl einer geeigneten LWÜ

Füll- und Entleerungsstation gem. DIN 1988-600, DIN 14463-1



Trennstation TS gem. DIN 1988-600, DIN 14467



Vollbevorratung gem. DIN 14462, DIN 1988-600



Freier Auslauf gem. DIN 1988-600, DIN 14462



Auswahl einer geeigneten LWÜ

Die geeignete Löschwasserübergabestelle (LWÜ) für Ihre Wand- oder Hydrantenanlage hängt von mehreren Faktoren ab, die in Absprache mit dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen (WVU) geklärt werden müssen. Hier sind die wichtigsten Schritte und Überlegungen:

Abstimmung mit dem WVU:

- Klären Sie zunächst mit dem **WVU**, ob überhaupt Trinkwasser für **Löschzwecke** bereitgestellt werden kann. **Nicht alle Wasserversorger erlauben die Nutzung von Trinkwasser für Löschzwecke**, da dies je nach Region und Versorgungsnetz unterschiedlich geregelt ist.
- Falls die Nutzung erlaubt ist, müssen die technischen Anforderungen und rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. gem. AVBWasserV, DIN 1988-600, usw.) geklärt werden.
- Das **WVU** wird die garantierte **Wassermenge** (in Liter/s bzw. m³/h) und den **Mindestfließdruck** (in bar) am Anschlusspunkt mitteilen.

Diese Werte sind entscheidend für die Auslegung der LWÜ bzw. der Löschwasseranlage.

- Typischerweise ist für Löschwasser bei Nennentnahme ein Mindestfließdruck von 2 bis 5 bar am Übergabepunkt erforderlich, abhängig von der Art der Anlage und den örtlichen Vorschriften.

Bauordnungsrecht / Trinkwasserhygiene – Grundschatz / Objektschutz

- Infolgedessen werden die öffentlichen Trinkwassernetze auf einen **Mindestlöschwasserbedarf (gemeindepflichtige Grundschatzmenge)** nach den Vorgaben der Ersten Wassersicherstellungsverordnung – 1 WasSVO vom 31.03.1970 (BGBl I.S. 357) und dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 – Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung (Ausgabe Februar 2008) **ausgerichtet.**
- Das DVGW-Arbeitsblatt gibt somit den Mindestlöschwasserbedarf (Grundschatzmenge) für die Allgemeinheit an (kommunale Pflichtaufgabe).
Wie zuvor ausgeführt, kann die Bereitstellung entweder über das öffentliche Trinkwassernetz (abhängige Löschwasserversorgung) oder über offene Gewässer, Löschwasserbrunnen, Löschwasserteiche und Löschwasserbehälter (unabhängige Löschwasserversorgung) erfolgen.
- Daher gilt, soll das Löschwasser für den Objektschutz dem öffentlichen Trinkwassernetz entnommen werden, hat **ZWINGEND** die Abstimmung mit zuständigen **WasserVersorgungsUnternehmen** zu erfolgen.
- Wird durch das WVU **kein** Trinkwasser für Löschwasserzwecke bereit gestellt ist z.B. über eine Vollbevorratung nachzudenken.

Auswahl einer geeigneten LWÜ

Warum ist diese Abstimmung mit dem WVU im Vorfeld der Planung so wichtig:



Quelle: <https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/karlsruhe/hotel-badischer-hof-baden-baden-brand-klage-100.html>

Auswahl einer geeigneten LWÜ

Hierzu als Info:

Nach dem Großbrand im Hotel Badischer Hof hat die Gebäudeversicherung an die Eigentümer des Gebäudes bereits **37,5 Millionen Euro** ausbezahlt. Vor dem Baden-Badener **Landgericht fordert die Versicherung** in einer Verhandlung diese Summe und weitere mögliche Zahlungen **vom Sachverständigen zurück**.

Die Begründung: **Der Sachverständige soll bei Prüfungen des Gebäudes Fehler gemacht haben.**

- Dabei sei aber nicht erkannt worden, dass die Sprinkleranlage in manchen Bereichen nicht ausreichend dimensioniert gewesen sei, heißt es. Als der Brand in einem Lagerraum im Dachbereich ausgebrochen sei, habe die Sprinkleranlage das Feuer deshalb nicht löschen können.
- Und noch etwas wirft die Versicherung der Prüforganisation und dem beauftragten Mitarbeiter vor. Bei den regelmäßigen Kontrollen sei nicht festgestellt worden, **dass über einen Wandhydranten kein ausreichender Wasserdruck aufgebaut werden konnte.**

Quellen:

<https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/karlsruhe/hotel-badischer-hof-baden-baden-brand-klage-100.html>

<https://www.feuerwehrmagazin.de/nachrichten/news/klage-ueber-375-millionen-euro-nach-grossbrand-in-luxushotel-131905>

Auswahl LWÜ im Bestand

Objektschutz über WVU

Aus dem vorstehenden Netzplanauszug können Sie erstehen (dem umrahmten kleinen Kästchen), dass im Jahre [REDACTED] die Hauptversorgungsleitung von DN150 PVC (Rohrinnendurchmesser: 14,46 cm) in DN100 PE (9,0 cm) verkleinert wurde. Der Grund liegt in dem Gespräch mit [REDACTED].

Laut telefonischer Mitteilung der [REDACTED] gibt es dort drei Wandhydranten, die an einer Trockenleitung, nicht an der öffentlichen Wasserversorgung installiert sind. Von daher kein Löschwasserbedarf über die öffentliche Trinkwasserversorgung. Das Telefonat mit [REDACTED] fand am [REDACTED] statt.

Dem vorstehenden Kontaktauszug aus unserem SAP-Kundeninformationssystem können Sie entnehmen, dass hinsichtlich der privaten Löschanlagen am [REDACTED] ein Gespräch mit [REDACTED] aus Ihrem Hause stattgefunden hat. Da für 2018 eine Rehabilitationsmaßnahme an der im [REDACTED] verlegten Hauptversorgungsleitung DN150 PVC, die wie nachstehend ersichtlich, 1965 verlegt wurde:

Auswahl LWÜ im Bestand

■■■■ aufgrund der Mitteilung der ■■■■ die Hauptversorgungsleitung DN150 PVC aus trinkwasserhygienischen Gründen in eine kleinere Leitung DN100 PE geändert. Ein besonderes Problem der Praxis – und das haben Trinkwasserversorger immer im Blick zu haben – ergibt sich aus dem Umstand, dass die leitungsgebundene Löschwasserversorgung (abhängige Löschwasserversorgung) traditionell gemeinsam mit der erheblichen Veränderungen unterworfenen Trinkwasserversorgung erfolgt. Als Folge treten hygienische Anforderungen nach geringeren Rohrquerschnitten in Konflikt zur leistungsfähigen Löschwasserversorgung.

Objektschutz nicht mehr vorhanden!

Auf der Grundlage der Mitteilung der ■■■■ gab es für uns als Trinkwasserversorger demnach keinen vorzuhaltenden Objektschutz mehr an der im ■■■■ verlegten Hauptversorgungsleitung. Das Einkaufszentrum im ■■■■ befindet sich an der Hauptversorgungsleitung im ■■■■.

Auswahl LWÜ im Bestand

Objektschutz über WVU Vertraglich abgestimmt?

Anfrage zur Sicherstellung der Löschwassermenge aus dem Trinkwasserhausanschluss in der [REDACTED]

Sehr geehrter [REDACTED],

betreffend Ihrer Anfrage möchten wir Ihnen wie folgt antworten.

- Die [REDACTED] sind Betreiber eines Trinkwassernetzes und stellen daher kein Löschwasser zur Verfügung stellen, bzw. eine entsprechende Menge garantieren. Daher haben wir Ihre Anfrage nach einer Leistung von 800 l/min in Bezug auf eine „normale“ Trinkwasserlieferung betrachtet
- Der Netzdruck der [REDACTED] beträgt ca. 4,5 bar im ungestörten Betrieb mit einer Regelabweichung von ca. +/- 0,5 bar.
- Der berechnete Druckabfall im Netzanschlusspunkt [REDACTED] (siehe folgende Darstellung der Örtlichkeit) inkl. Netz, Netzanschluss und Wasserzähler bei einer Wassermenge von 800 l/min ca. 0,9 bar.

Somit ergibt sich ein berechneter Druck von ca. 3,1 bar, bei einer Durchflussmenge von 800 l/min, am Netzverknüpfungspunkt in der [REDACTED]. Die derzeit verbaute Messeinrichtung müsste für die angegebenen Parameter nicht ausgetauscht werden.

Die bisherige vertragliche Leistung von 20 m³/h ([REDACTED]) würde mit der angefragten Leistung von 800 l/min (48 m³/h) überschritten werden.

Mit freundlichen Grüßen

STADTWERKE [REDACTED]

Auswahl LWÜ im Bestand

Objektschutz über WVU Vertraglich abgestimmt

Ort, Datum

Nur vom WVU auszufüllen

Volumenstrom V 6,63 l/s v 23,868 m³/h

Mindestdruck hinter der HAE _____ bar

Druckverlust im WZ _____ bar

Hausanschlussleitung _____ m; DN 100

Länge auf dem Grundstück _____ m

Zähler (Größe, Art) _____

Der Wasserversorgung wird zugestimmt.

Sollte(n) die Wasseranlage(n) nicht innerhalb von _____ Monaten installiert werden, ist erneut ein Antrag zu stellen.

Hinweise: Die örtlichen Lieferungsbedingungen sind beim örtlichen WVU zur Verfügung. Daten werden zum Zweck der vertragsgemäßen Ausführung verwendet, genutzt und - soweit zur Erfüllung des Versorgungsvertrages oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig - weitergegeben. Die Zustimmung ist nur wirksam in Verbindung mit dem Wasserlieferungsvertrag und den ergänzenden Vereinbarungen über Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskosten, Zeitpunkt der Aufnahme des Wasserbezuges u.ä.

Bemerkungen: **LW- Bedarf 5 l/s (Vorrangschaltung)**

Der Einbau einer Druckentlastungsanlage ist mit technischen Daten dem WVU anzuzeigen.

Digital unterschrieben von _____

Auswahl LWÜ im Bestand

Objektschutz über WVU Vertraglich abgestimmt

73. An den im Lageplan/Ergänzungsplan gekennzeichneten Stellen sind im Benehmen mit der Feuerwehr und dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen insgesamt 2 Oberflurhydranten mit einer Wasserlieferung von 3200 ltr/min nach DVGW Blatt 405 zu installieren (§ 18 LBO).

74. Über die Aufstellung der Feuerlöscher ist im Vertrag mit der Feuerwehr abgestimmt.

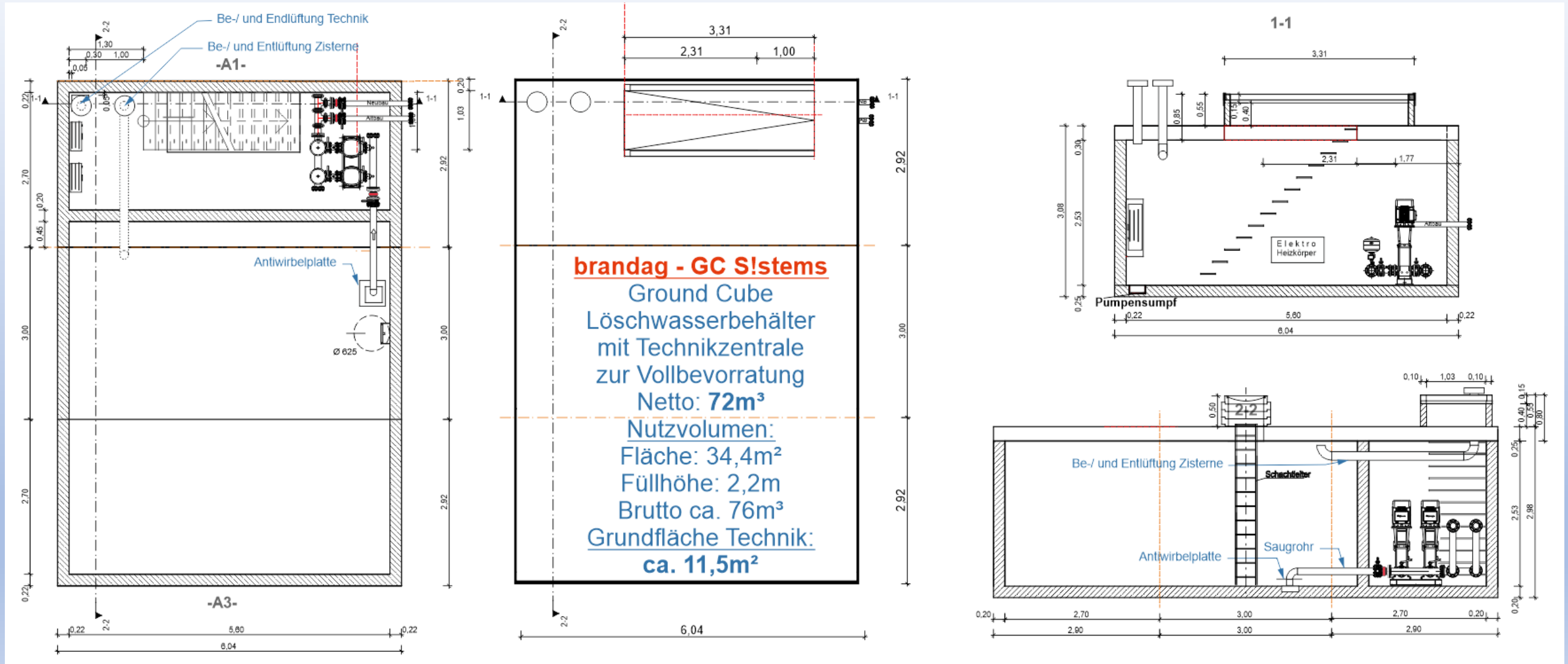
Daher sehr wichtig bei der Planung

**Die komplette Sichtung
und Berücksichtigung der
gesamten erforderlichen
Unterlagen und
Anforderungen**



Lösung z.B.: Vollbevorratung

Beispiel: Vollbevorratung 72m³ mit Technikzentrale



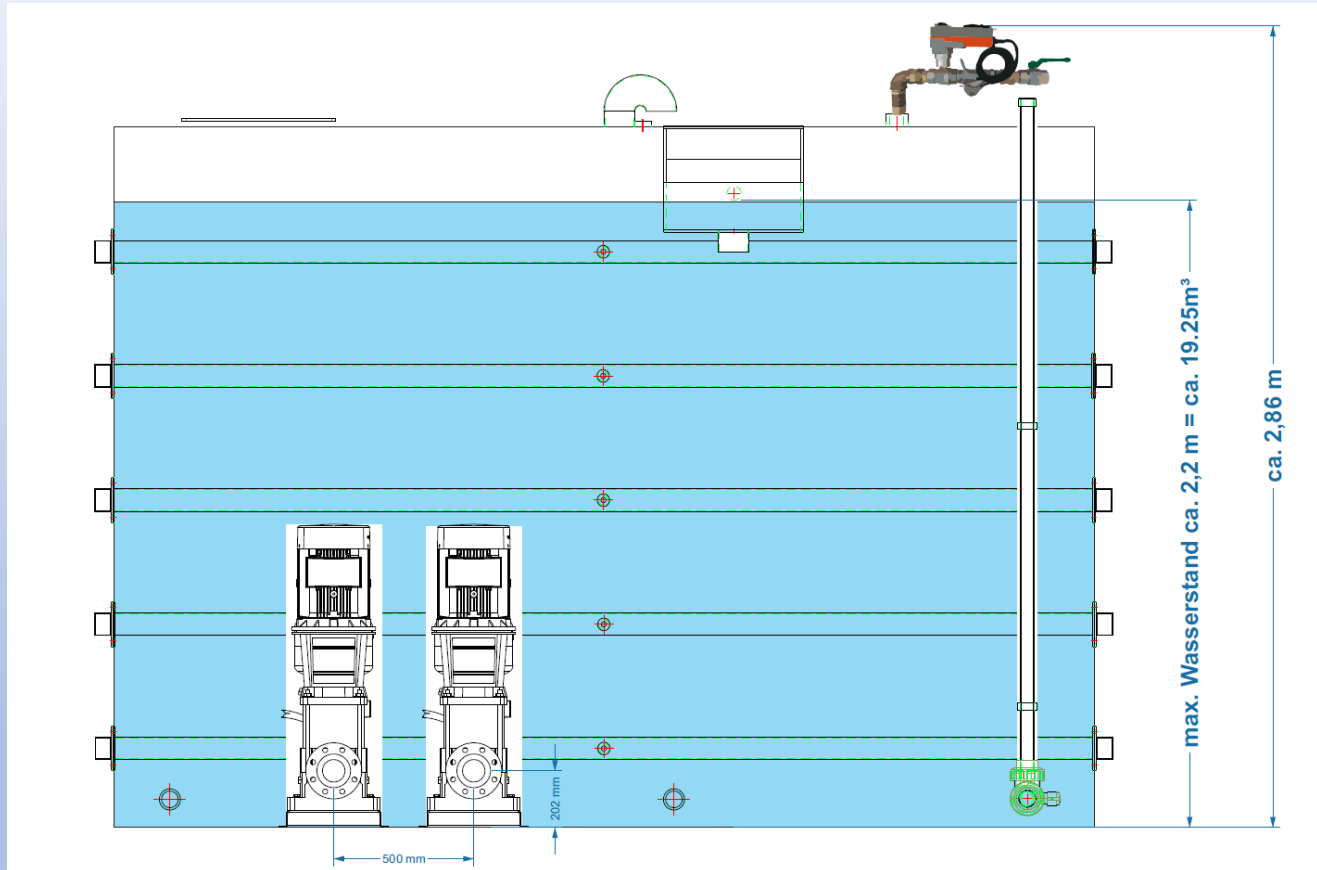
Lösung z.B.: Vollbevorratung

Beispiel: Vollbevorratung 72m³ mit Technikzentrale



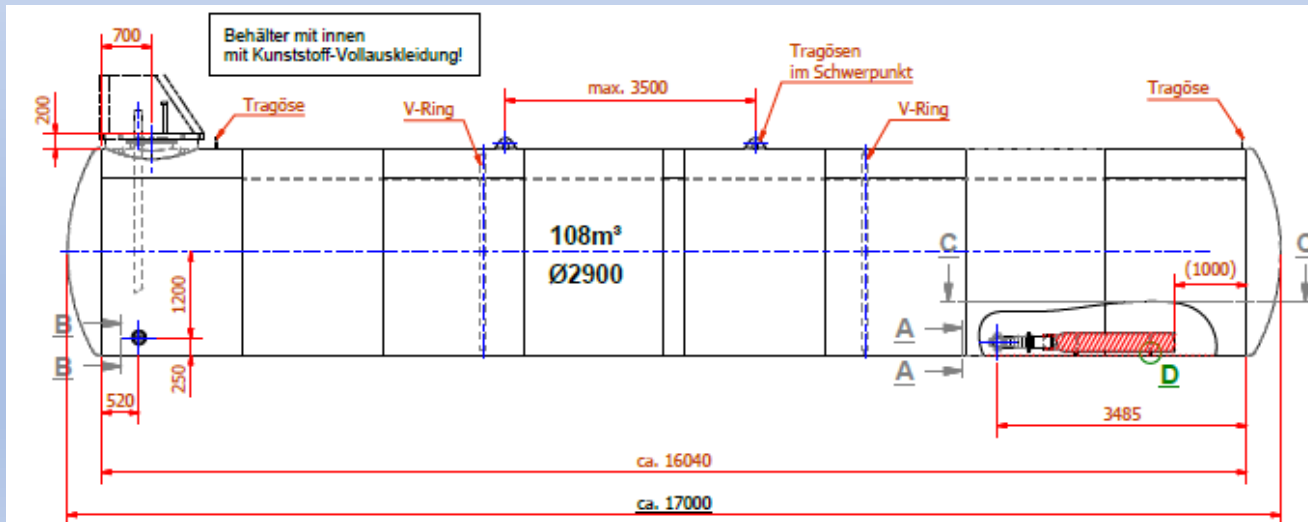
Lösung z.B.: Teilbevorratung

Beispiel: Teilbevorratung 18m³ PE-Löschwasserbehälter vor Ort geschweißt

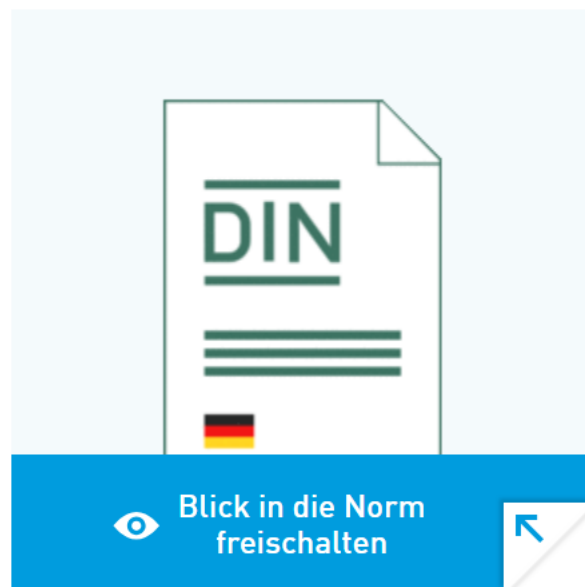


Lösung z.B.: Vollbevorratung

Beispiel: Vollbevorratung 96m³ Unterirdischer Löschwasserbehälter



DIN 14462:2023-07

**NORM**

DIN 14462:2023-07

Planung, Einbau, Betrieb und Instandhaltung von
Wandhydrantenanlagen, Über- und Unterflurhydrantenanlagen sowie
Löschwasseranlagen "trocken"

Englischer Titel:

Planning, installation, operation and maintenance of fire hose systems,
systems with fire hydrants and dry risers

Ausgabedatum:

2023-07

Originalsprachen:

Deutsch

Seiten:

75

Informationen für Fachplaner und Errichter über wesentliche Änderungen

Anwendungsbereich:

Das Dokument ist anwendbar für die **Planung, Einbau, Betrieb und Instandhaltung** von:

- **Wandhydrantenanlagen**
- **Anlagen mit Über- oder Unterflurhydranten, die sich im NICHT-öffentlichen Bereich befinden und**
- **Löschwasseranlagen „trocken“**

Hinweis:

Für die Trinkwasser-Installation, die mit der Feuerlösch- und Brandschutzanlage in Verbindung steht, ist DIN 1988-600 in Verbindung mit DIN EN1717 und der Normenreihe DIN EN806 anzuwenden.

Änderungen

Gegenüber DIN 14462:2012-09, Beiblatt 1:2018-05 und Beiblatt 2:2020-07 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) **Betriebszeiten für Löschwasseranlagen definiert;**
- b) **Anforderungen an Aufstellräume für Anlagentechnik/Löschwasserübergabestellen wurden aufgenommen;**
- c) **Anforderungen an die Befestigungen von Rohrleitungen und Rohrbegleitheizungen aufgenommen;**
- d) **Anforderungen aus DIN 14463-3 an den Einbau von Be- und Entlüftungsventilen in die Norm überführt;**
- e) **Anforderungen an Löschwasseranlagen „trocken“ (z. B. Dimensionierung, erforderliches Leitungsgefälle) überarbeitet und die spezifischen Anforderungen in einem eigenen Kapitel zusammengefasst;**
- f) **Anforderungen an Zulaufmengen für Vorlagebehälter konkretisiert;**

DIN 14462:2023-07 Änderungen

- g) Anforderungen an die Redundanz bei Feuerlösch-Druckerhöhungsanlagen überarbeitet;**
- h) Wandhydranten mit Löschmittelzusatz in das Regelwerk aufgenommen;**
- i) Anforderungen an ein Kontrollbuch konkretisiert und Mindestinhalte definiert;
- j) Inhalte aus Beiblatt 1 (Druckregelarmaturen) und Beiblatt 2 (Zusätzliche Informationen Inbetriebnahme/Abnahme) zu DIN 14462 in die Norm überführt;**
- k) Anforderungen an die vom Betreiber regelmäßig durchzuführenden Kontrollen in die Norm aufgenommen;
- l) Anforderungen an die Instandhaltung von Löschwasseranlagen überarbeitet und das Kapitel neu strukturiert;
- m) die Bilder im Anhang A mit dem aktuellen Stand von DIN 1988-600 und DIN 14034-6 abgeglichen und soweit erforderlich entsprechend überarbeitet;
- n) normative Verweisungen aktualisiert;
- o) Dokument redaktionell überarbeitet und a. d. Gestaltungsregeln angepasst.



a) Betriebszeiten für Löschwasseranlagen definiert

➤ Die Löschwasseranlage muss für mindestens **2 h Betriebszeit** ausgelegt werden.

Hinweis:

Sofern keine abweichenden Anforderungen baurechtlich definiert sind!

b) Anforderungen an Aufstellräume für Anlagentechnik / Löschwasserübergabestellen wurden aufgenommen



LWZ = Aufstellraum für Löschwasser-Vorlagebehälter, Feuerlösch-Druckerhöhungsanlagen oder Füll- und Entleerungsstationen und andere technische Anlagen zur Löschwasserversorgung

- **überflutungssicher im Sinne von DIN 1988-600 und DIN EN 1717 und verfügt über einen ausreichend dimensionierten Bodenablauf (Hinweis: mind. DN100) oder eine entsprechende Hebeanlage für die bei bestimmungsgemäßen Betrieb anfallenden Wassermengen.**
Hinweis: Eine Notentwässerung entspricht in der Regel NICHT diesen Anforderungen!
- **frei von Brandlasten und ausreichend gegen Brandeinwirkung** von außen geschützt sein
- **gut belüftet** und einen ausreichenden Schutz **gegen unbefugten Zugriff durch Dritte** sicherstellen
- sollte sich in unmittelbarer Nähe zur **Wasserzähleranlage** befinden
- erhöhte Temperaturen von **mehr als 35 °C** im 24 h-Mittel sind **nicht zulässig**

Zusätzlich sind nachfolgende Anforderungen aus
mitgeltenden technischen Regelwerken zu beachten:



Technikzentrale VDI 2050

Anforderung: **Bodenablauf in der Technikzentrale**



Entwässerung DIN 14462

Anforderung: Für das bei **bestimmungsgemäßem** Betrieb anfallende Wasser und für Prüf- und Instandhaltungszwecke müssen Entwässerungssysteme nach DIN 1986-100 bzw. DIN 12056-1 und -2 installiert werden.

c) Anforderungen an die Befestigungen von Rohrleitungen und Rohrbegleitheizungen aufgenommen;

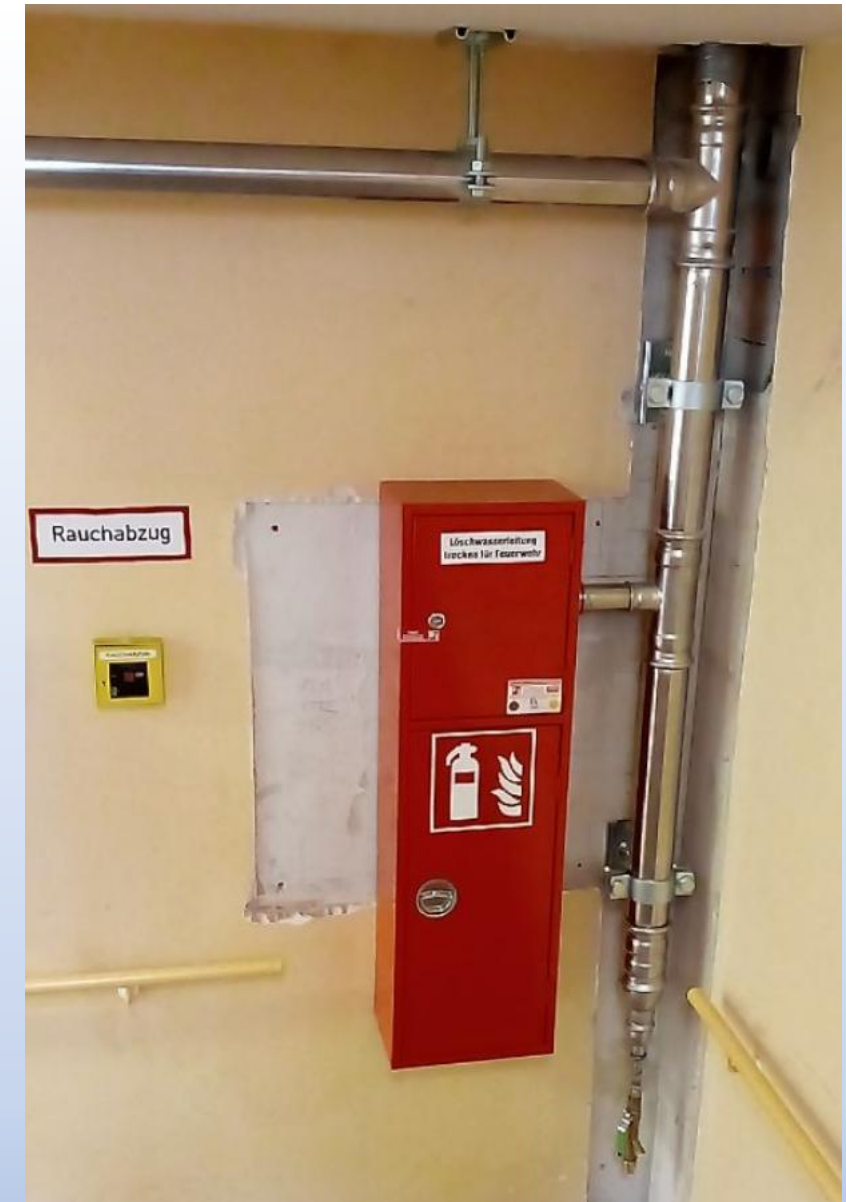
Löschwasserleitungen und deren Zuleitungen müssen entsprechend der zu erwartenden Einsatzdauer der Löschwasseranlage befestigt sein.

Grundsätzliche Anforderungen:

- auch bei unmittelbarer Beflammung über die Betriebszeit ausreichend lange standsicher sein
- den zu erwartenden statischen und dynamischen Kräften standhalten
- **Vertikale, geschossübergreifende Löschwasserleitungen (Steigleitungen) sind abschnittsweise mit geeigneten Festpunkten zu versehen.** Der Abstand der Festpunkte richtet sich nach dem verwendeten Rohrsystem.
- **Festpunkte sind bei LWL „trocken“ und „nass/trocken“ nach jeder Richtungsänderung vorzusehen!**
- Anhang C „Befestigung“ informativ in der DIN 14462 enthält eine Planungs-/ und Auslegungshilfe bzgl. der besonderen Anforderungen für Löschwasseranlagen „trocken“



Beispiel Befestigungen:



Auszug aus Anhang C

Zu erwartende Auszugs-/ Dübellasten werden unter Berücksichtigung der am Markt verfügbaren Produkte, für die Verwendung in ungerissenen Betonbauteilen C 20/25, wie folgt begrenzt:

- **M10: 6,0 kN**
- **M12: 8,0 kN**
- **M16: 12,0 kN**

ANMERKUNG:

Ein Dübel/Anker M8 hat, je nach Anbieter und Verwendbarkeitsnachweis, eine zulässige Auszugskraft von ca. 1 kN ... 6 kN in ungerissenen Betonbauteilen der Güte C 20/25. In der Regel wirkt jedoch die zulässige Spannung in Gewindestäben limitierend, sodass die Stützweite entsprechend angepasst werden muss.

Tabelle C.1 — Maximale Stützweiten der Rohrleitungen und Bekleidungsicken als Eingangswerte für die Berechnungen der C.1.1.1.1Tabelle C.2 und C.1.1.1.1Tabelle C.3

Nennweite Zoll/DN	Maximale Stützweite nach DIN EN 13480				erforderliche Bekleidungsdicke			Profil- faktor U/A 1/m
	nackt m	F 120 m	F 90 M	F 60/30 m	F 120 mm	F 90 mm	F 30/60 mm	
GEWINDERDHR DIN EN 10255 Mittlere Reihe M (Ersatz für DIN 2440) — Auszug								
2"	4,90	4,20	4,54	4,74	70	40	20	274
2 ½"	5,60	4,92	5,25	5,44	70	40	20	274
3"	6,18	5,54	5,89	6,03	70	35	20	247
Kupferrohr DIN EN 1057 [Ersatz für DIN 1786] — Auszug								
50	3,28	2,42	2,42	2,42	100	100	100	500
65	3,93	3,12	3,12	3,12	100	100	100	500
80	4,25	3,46	3,46	3,46	100	100	100	500
Rohr aus nichtrostendem Stahl DVGW GW 541 — Auszug								
50	3,92	2,78	2,78	2,78	100	100	100	667
65	4,89	3,83	3,83	3,83	100	100	100	500
80	5,27	4,26	4,26	4,26	100	100	100	500



c) Rohrleitungen und Armaturen

Wir empfehlen hierzu z.B. die Fachinformation der Fa. **walraven**

- **Befestigung von Löschwasserleitungen** gem. DIN 14462:2023-07

<https://www.walraven.com/de/technische-informationen/loeschwasserleitung-befestigung-gemaess-din-144622023-07/>



c) Rohrleitung

- Löschwasserleitung geeignet sein!
Hier können Probleme auftreten z.B. bei Erdleitungen LWL
- In Tabelle 1 wurden
- Hinweis wurde eingefügt
ANMERKUNG: Bei **Löschwasserleitungen aus Eisenwerkstoffen** nach **DIN EN 10255** ist die **Wasserstoffbildung** bei Eisenwerkstoffen sollte abgeglichen werden.
- Press-, Klemm- und Steckverbindungen sind nur zulässig, wenn sie für **mind. PN 16 in Verbindung mit**

Tabelle 1 — Rohrleitungsmaterialien für nicht erdverlegte Löschwasserleitungen

Rohrleitungs- material	Rohre nach	Übliche Verbindungstechniken	Fittings nach	Rohrverbindungen nach
verzinkte Eisenwerkstoffe	DIN EN 10255 Reihe M und H in Verbindung mit DIN EN 10240 DIN EN 10305-3	Gewindeverbindung	DIN EN 10241 DIN EN 10242	DIN EN 10226-1
		Klemmverbindung Pressverbindung Flanschverbindung	DVGW W 534 DIN 2459 DIN EN 1092-1	DVGW W 534
Nichtrostender Stahl	DVGW GW 541	Pressverbindung Klemmverbindung	DIN 2459 DVGW W 534	DVGW W 534
Kupfer und innenverzinn- tes Kupfer	DIN EN 1057 DVGW GW 392	Hartlötverbindung ^a	DIN EN 1254-1 DIN EN 1254-4 DIN EN 1254-5	DVGW GW 2
		Schweißverbindung / Flanschverbindung ^a	DIN 2607 DIN EN 1092-3 DIN EN ISO 24373	DVGW GW 2
		Pressverbindung	DVGW W 534 DIN 2459 DIN EN 1254-7	DVGW GW 2
		Klemmverbindung, metallisch dichtend	DVGW W 534 DIN EN 1254-2 DIN EN 1254-4	DVGW GW 2
		Steckverbindung	DVGW W 534	DVGW GW 2

^a Hartlöt- und Schweißverbindungen sind für innenverzinn-tes Kupfer nicht zulässig



et und aktualisiert

innenverzinkter

und eine
innenverzinkter
schaften (z.B. beim WVU)

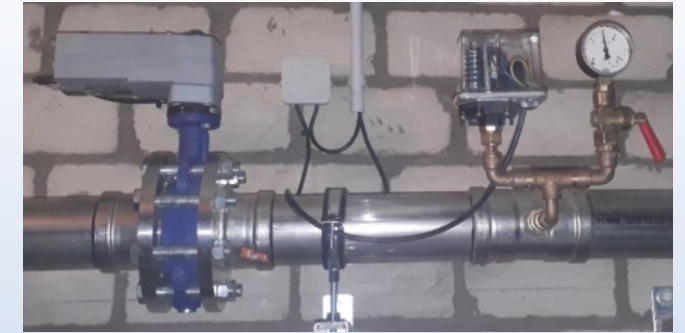
mass/trocken“ nur
ensprinkleranlagen

en.

c) Rohrleitungen und Armaturen

Die Anforderungen an Rohrleitungen und Befestigungen gelten für ALLE Leitungen,

- die für die Löschwasserversorgung im Brandfall erforderlich sind
- oder mit dieser OHNE eine Trinkwasser-Abschottung verbunden sind



Daher sind bei Anlagen mit Teilbevorratung oder bei Einsatz von Füll-/ und Entleerungsstationen automatische Trinkwasser-Abschottungen vorzusehen!

c) Elektrische Rohrbegleitheizung

Wandhydrantenanlagen in frostgefährdeten Bereichen sind bevorzugt als Löschwassersanlagen „nass/trocken“ auszuführen.



Sollte dennoch eine Begleitheizung erforderlich sein, gelten folgende Anforderungen:

- Dämmung Baustoffklasse A mind. 25mm und mit wasserabweisender Abdeckung
- jeder Schaltkreis ist elektrisch zu überwachen und von getrennten Temperatursensoren zu steuern
- Redundant auszuführen bei Anlagen mit Über-/ und Unterflurhydranten sowie Wandhydrantenanlagen in Objekten mit erhöhten Sicherheitsanforderungen

d) Anforderungen aus DIN 14463-3 an den Einbau von Be- und Entlüftungsventilen in diese Norm überführt

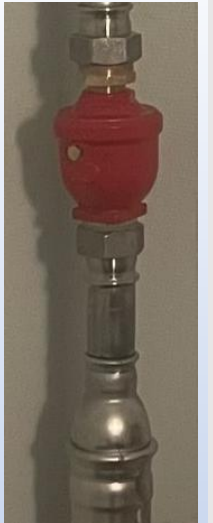
Be- und Entlüftungsventile müssen nach Herstellervorgabe eingebaut werden.

Sie müssen **ohne Veränderung der Leitungsanlage** (z. B. durch Verschraubungen) **auswechselbar** und **für Wartungsarbeiten leicht zugänglich** sein.

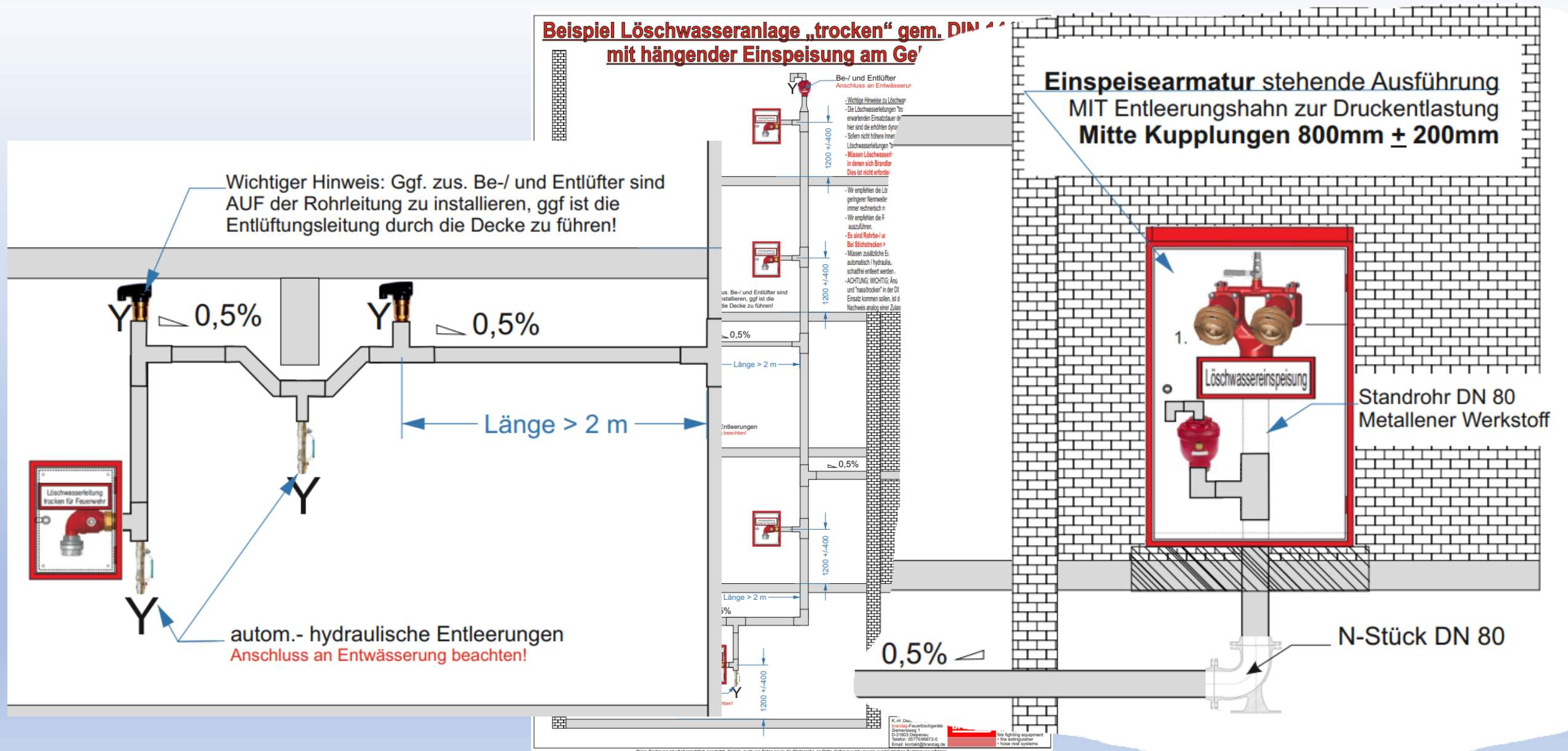
Wird das Be- und Entlüftungsventil in einem Schutzschrank installiert, muss dieser die Mindestabmessungen 300×400×140mm (B×H×T) haben.

Der Ausgangsanschluss des Be- und Entlüfters muss mit einer nicht absperrbaren Leitung verbunden sein. **Der Querschnitt des Ausgangsanschlusses darf nicht verringert werden.**

Ein Schmutzeintritt in den Be- und Entlüfter muss in jedem Fall verhindert werden.

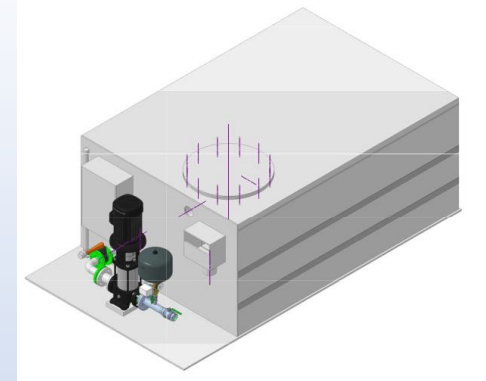


- e) Anforderungen an Löschwasseranlagen „trocken“ (z. B. Dimensionierung, erforderliches Leitungsgefälle) überarbeitet und die spezifischen Anforderungen in einem eigenen Kapitel zusammengefasst;
- Löschwasserleitungen „trocken“ müssen in DN 80 dimensioniert sein,
NEU: Einzelzuleitungen zu Entnahmestellen bis zu einer Länge von 10 m können in DN 50 dimensioniert werden
 - Weiterhin gilt:
Bei Gesamtlängen > 100 m ist die ausreichende Dimensionierung rechnerisch nachzuweisen
- Wichtig, NEU zusätzliche Anforderungen:
- ... und die maximal zulässige Füllzeit der Anlage mit der Feuerwehr bzw. der für den Brandschutz zuständigen Stelle abzustimmen!
 - Löschwasserleitungen „trocken“ müssen mit **stetigem Gefälle** von mindestens 0,5 % zu einer Entleerungseinrichtung verlegt werden.



f) Anforderungen an Zulaufmengen für Vorlagebehälter konkretisiert

Die **erforderliche Nachspeisemenge** bei Klein-/ oder Teilbevorratung hängt vom Entnahmedruck an günstigsten Wandhydranten ab



Die Berechnung der Wassermenge erfolgt auf Grundlage der **Formel $Q = k \times \sqrt{P}$** (Q = l/min; k =k-Faktor; P =Druck)

Tabelle 4 — k -Faktoren für die Durchflussmenge bei Wandhydrantenanlagen

Mindestfließdruck nach	0,20 MPa (2 bar)		0,30 MPa (3 bar)			0,45 MPa (4,5 bar)		
Minstdurchflussmenge (l/min) unter Berücksichtigung einer gleichzeitigen Nutzung	24	48	100	200	300	200	400	600
k -Faktor	17	34	58	115	173	94	189	283
Beispiel: Durchflussmenge (l/min) bei 0,8 MPa (8 bar)	48	96	163	327	490	267	533	800

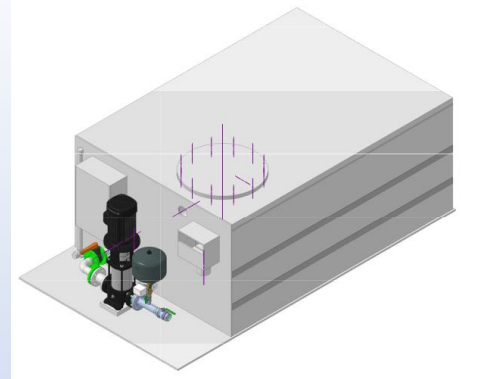
ANMERKUNG Die Werte in der Tabelle sind auf den nächsten ganzzahligen Wert gerundet.

Beispiel: Vorgabe **3x200l/min** bei 4,5bar Fließdruck .. günstigster Entnahme 6,0 bar $Q = 283 \times \sqrt{6} = 693\text{l/min}$

Vorgabe **3x100l/min** bei 3,0bar Fließdruck .. günstigster Entnahme 4,0 bar $Q = 173 \times \sqrt{4} = 346\text{l/min}$

f) Anforderungen an Vorlagebehälter

- Bei Vollbevorratung des Löschwasserbedarfs reicht als Berechnungsgrundlage: **Minstdurchflussmenge** aus Tabelle 4 **x Gleichzeitigkeit x Betriebszeit**
- Bei Behältern mit ausreichender Nachspeisung Löschwasser durch das WVU gilt:
Für die Mindestbevorratung Faktor 1,8 x Minstdurchflussmenge aus Tabelle 4 x Gleichzeitigkeit, dieses bedeutet: 540l bei 3x100l – 720l bei 2x200l – 1.080l bei 3x200l dieses Volumina kann mittels Einzelnachweis der Betriebssicherheit auf max. Faktor 1,0 reduziert werden.
Hierbei ist zu beachten, dass bei Wandhydranten mit höheren Fließdruck auch die Durchflussmenge am Schlauchanschlussventil größer ist als die dort angenommen Minstdurchflussmenge.
Anhand des *k*-Faktors nach Tabelle 4 ist nach der Formel $Q = k \times \sqrt{P}$ die voraussichtlich erforderliche mind. Nachspeisemenge zu berechnen (**ACHTUNG: > als Minstdurchflussmenge**).
- Wenn der durch den Wasserversorger garantierte Spitzenvolumenstrom und der Versorgungsdruck nicht die erforderliche Löschwassermenge sicherstellen kann, muss der Vorlagebehälter so vergrößert werden, dass die erforderliche Wassermenge über einen Zeitraum von mindestens 2 h bereitgestellt wird.

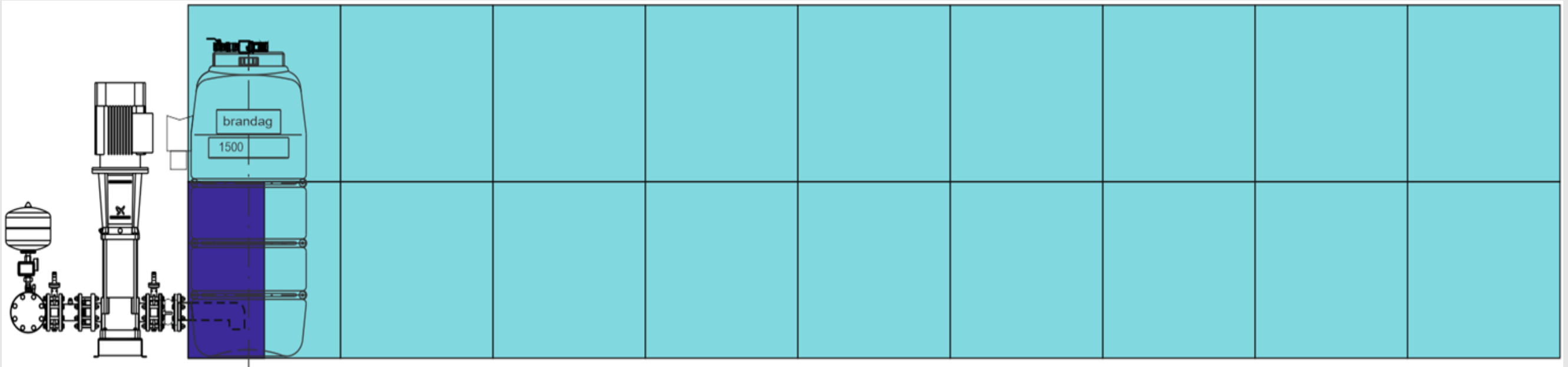


Anforderung an die Auslegung der Vorlagebehälter gem. der DIN 14462 4.1.6:

Kann das Löschwasser in der erforderlichen Menge **nicht** nachgespeist werden, ist der Vorlagebehälter so zu vergrößern, dass die erforderliche Wassermenge über einen **Zeitraum von mindestens 2 h** bereitgestellt wird.

Dieses bedeutet bei einer TW-Nachspeisung über Wasserzähler **Q3 10m³/h** bei:

- Wandhydranten Typ „F“ 3x100l/min = mind. **22m³** neu gem. DIN 14462:2023-07 (350l/min)
- Wandhydranten Typ „F“ 3x200l/min = mind. **64m³** neu gem. DIN 14462:2023-07 (700l/min)



Auswahl einer LWÜ

WICHTIG: Abstimmung mit dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen (WVU)

Bei mittelbarem oder unmittelbarem Anschluss zwingend erforderlich!

Ansonsten kann dieses bei der Prüfung durch den Sachverständigen passieren:

Ifd.Nr./ Gefahr*	Prüfgegenstand	Prüfergebnis
*) Mit 'S' oder 'B' gekennzeichnete Mängel sind sicherheitsrelevant und unverzüglich zu beseitigen!		
1	MD Prüfung der Vollständigkeit und der Beschaffenheit der Anlage	Baurechtliche Anforderungen nicht vollständig bekannt. (s. unter 2.2) Max. Anforderungen DIN 14 462 werden eingehalten.
2	MD/B Wasserversorgung	Die Versorgerauskunft zur Sicherstellung der Nachspeisemenge liegt nicht vor. Bei gleichzeitiger Nutzung der Aussenhydranten über die Feuerwehr ist die Wasserversorgung über das TW-Netz nicht sichergestellt. Gem. DVGW Arbeitsblatt 405 ist von einem Druck von 1,5 bar im Stadtnetz auszugehen. Es ist eine Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle erforderlich. Bei anstehendem Stadtdruck, ca. 6,0 bar, ca. 620 l/Min. Es ist davon auszugehen, daß die Nachspeisemenge bei 1,5 bar zur Versorgung der Wassermenge der Pumpenleistung zu gering ist.

Info: WVU sind Unternehmen, die Trinkwasser und Betriebswasser gewinnen und verteilen.
Sie betreiben Wasserversorgungsanlagen, überwachen Wasserschutzgebiete und das Rohwasser.

In Deutschland gibt es **4807** Wasserversorgungsunternehmen (Quelle: Wikipedia Stand: 2010).

g) Anforderungen an die Redundanz bei Feuerlösch-Druckerhöhungsanlagen überarbeitet



- Wird eine Redundanz gefordert, müssen zwei Druckerhöhungsanlagen vorgesehen werden, von denen jede die geforderte Löschwassermenge bereitstellen muss. Ebenso müssen alle Stell-, Mess- und Regelglieder doppelt ausgeführt sein.
- **Bei Ausfall von Komponenten einer Druckerhöhungsanlage einschließlich der zugehörigen Zulaufeinrichtung(en) muss die Löschwasserversorgung durch die zweite Anlage weiterhin sichergestellt sein.**
- Sind aus Redundanzgründen mehrere DEA erforderlich, muss **hinter jeder DEA eine separate Druckregelarmatur** eingebaut werden.

h) Wandhydranten mit Löschmittelzusatz (Schaum-Wasser Hydranten)

Wichtiger Hinweis:

Die Mengen an Löschmittelzusätzen übersteigen i. d. R. die Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des Wasserrechts. Dieses sollte bei der Planung immer beachtet werden!



Es ist keine Produktnormung erfolgt, Mindestanforderungen wurden definiert.

- Löschwasserversorgung hat über einen mittelbaren Anschluss (freier Auslauf AA oder AB) zu erfolgen, **direkter Anschluss an ein Trinkwassernetz NICHT zulässig!**
- Absperreinrichtung, Zumischeinrichtung und Löschmittelzusatz, Strahl- bzw. Schaumrohr sind eine Einheit, und müssen durch den Hersteller klar vorgegeben werden, hierdurch ergibt sich für diese Einheit der erforderlichen Mindestfließdruck, die Durchflussmenge und der maximale Fließdruck am Ein- und Ausgang der Zumischeinrichtung

j) Fließdruck- und Ruhedruckmessung bei Inbetriebnahme und Instandhaltung

- Prüfeinrichtung wurde zum Nachweis der Gleichwertigkeit definiert
- Durchflussmengen werden entsprechend DIN EN 671-1 bzw. DIN EN 671-2 nach der Formel $Q = k \times \sqrt{p}$ berechnet. Es gilt **Durchfluss Q in l/min** und **Druck P in bar** (10 bar = 1 MPa).

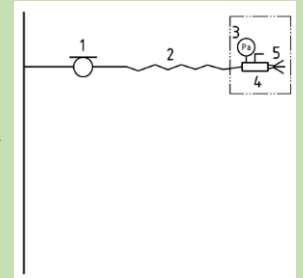


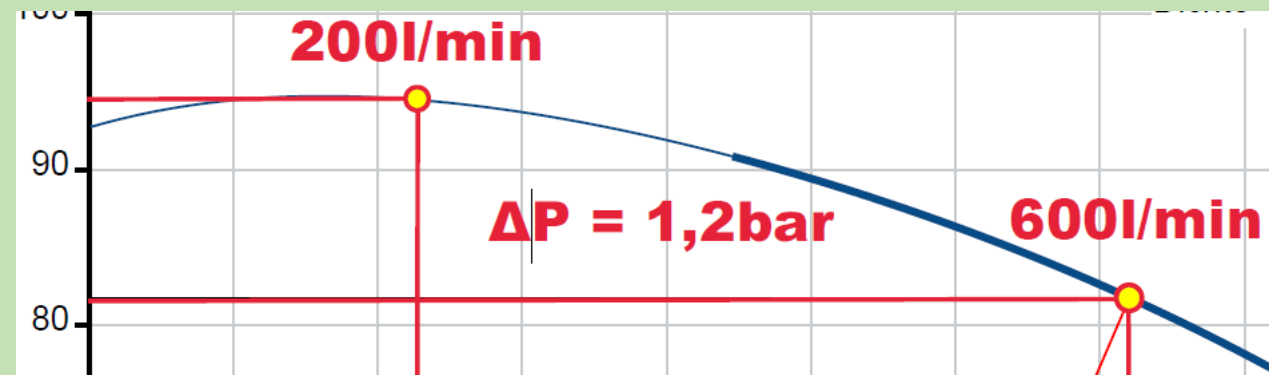
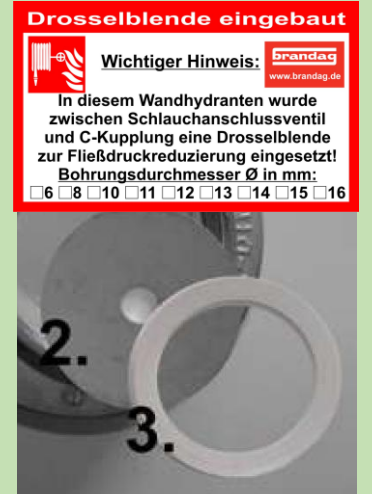
Tabelle D.1 — k -Faktoren für die nachzuweisende Durchflussmenge

nachzuweisender Mindestfließdruck	0,20 MPa (2 bar)		0,30 MPa (3 bar)			0,45 MPa (4,5 bar)			0,15 MPa (1,5 bar)		
nachzuweisende Durchflussmenge (l/min)	24	48	100	200	300	200	400	600	800	1 600	3 200
Erforderlicher k -Faktor der Messeinrichtung	17	34	58	115	173	94	189	283	653	1 306	2 613
ANMERKUNG Die Werte in der Tabelle sind auf den nächsten ganzzahligen Wert gerundet.											

- **Bewertung der Messergebnisse erfolgt Anhand des k -Faktors des Messgeräts.** Hierfür ist der ermittelte Fließdruck in bar (10 bar = 1 MPa) in die Formel $Q = k \times \sqrt{p}$ einzusetzen, um so den Volumenstrom Q in l/min zu berechnen.

j) Anforderungen an Drosselblenden

- Der Öffnungsspalt darf 4mm nicht unterschreiten
- Vorzugsweise sind starre Blenden einzusetzen
- Bei der Auslegung der Blenden zur Fließdruckreduzierung ist die Gleichzeitigkeit der Nutzung zu berücksichtigen



Eine Einregulierung am hydraulisch günstigsten auf einen Fließdruck von 4,5bar wäre hier falsch, es wäre ein mindestens ein Fließdruck von 5,7bar erforderlich!
Daher wird die Auswahl des Messequipments für die Inbetriebnahme besonders wichtig.

4.1.5 Einzelzuleitungen zu Löschwasserübergabestellen

- Die automatische Wassererneuerung ist einmal wöchentlich so zu betreiben, dass damit mindestens das 3-fache Wasservolumen der Einzelzuleitung in einem Vorgang ausgetauscht wird.

DIN 1988-600:2021-07 Tabelle 1

Zuordnungstabelle für zulässige Anschlussarten an der LWÜ

Übergabestelle	Anlagentyp						
	Anlagen mit zusätzlicher Einspeisung von Nichttrinkwasser, z. B. Löschmittelzusätze	Löschwasseranlagen „nass“ nach DIN 14462 mit Wandhydrant	Löschwasseranlagen „nass/trocken“ nach DIN 14462 mit Wandhydrant	Trinkwasser-Installation mit Wandhydrant Typ S nach DIN 14461-1	Feuerlösch- und Brandschutzanlage mit offenen Düsen, z. B. Sprühwasserlöchanlage	Wasserlöschanlage mit geschlossenen Düsen, z. B. Sprinkleranlage	Anlagen mit Unter- und Überflurhydranten nach DIN 14462
Freier Auslauf Typ AA, AB nach DIN EN 1717	X	X	X ^b	-	X	X	X
Füll- und Entleerungsstation nach DIN 14463-1	-	-	X ^b	-	-	-	X ^{b,d}
Füll- und Entleerungsstation nach DIN 14463-2	-	-	-	-	X ^b	-	-
Direktanschlussstation nach DIN 14464	-	-	-	-	X ^a	X ^a	-
Schlauchanschlussventil 1“ mit Sicherungseinrichtung nach DIN 14461-3	-	-	-	X ^c	-	-	-
Entnahmeeinrichtung für Über- und Unterflurhydranten nach DIN EN 14339 und DIN EN 14384	-	-	-	-	-	-	X ^{c,d}

a Einschränkungen nach 4.3 DIN 1988-600 beachten

b Spitzenvolumenstrom in der Füllphase beachten

c Bei ausreichend durchflossenen Trinkwasser-Installationen geeignet, siehe 4.2.1 DIN 1988-600

d Entnahmesicherung siehe DVGW W 405-B1

e Anforderungen nach DVGW W 551-5 sind einzuhalten

Aufnahme der **Trennstation TS** gem. DIN 14467
in **DIN 1988-600 Tabelle1** zur Absicherung von:

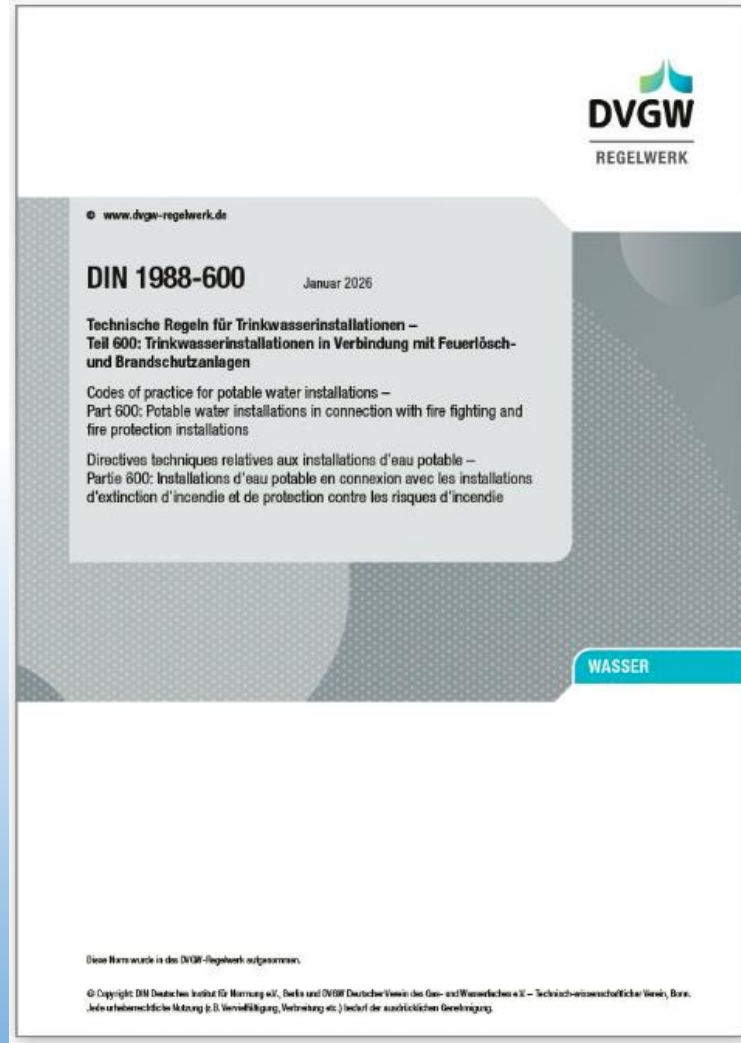
- **Löschwasseranlagen „nass“ mit Wandhydranten**
- **Feuerlösch- und Brandschutzanlagen mit offenen Düsen z.B. Sprühwasserlöschanlagen**
- **Feuerlösch- und Brandschutzanlagen mit geschlossenen Düsen z.B. Sprinkleranlagen**
- **Hinweis: Anforderungen nach DVGW W 551-5 sind bei den Anlagen einzuhalten**

DIN 1988-600:2026-01 Tabelle 1

Zuordnungstabelle für zulässige Anschlussarten an der LWÜ

Übergabestelle	Anlagentyp						
	Anlagen mit zusätzlicher Einspeisung von Nichttrinkwasser, z. B. Löschmittelzusätze	Löschwasseranlagen „nass“ nach DIN 14462 mit Wandhydrant	Löschwasseranlagen „nass/trocken“ nach DIN 14462 mit Wandhydrant	Trinkwasser-Installation mit Wandhydrant Typ S nach DIN 14461-1	Feuerlösch- und Brandschutzanlage mit offenen Düsen, z. B. Sprühwasserlöschanlage	Wasserlöschanlage mit geschlossenen Düsen, z. B. Sprinkleranlage	Anlagen mit Unter- und Überflurhydranten nach DIN 14462
Freier Auslauf Typ AA, AB nach DIN EN 1717	X	X	X ^b	-	X	X	X
Füll- und Entleerungsstation nach DIN 14463-1	-	-	X ^b	-	-	-	X ^{b,d}
Füll- und Entleerungsstation nach DIN 14463-2	-	-	-	-	X ^b	-	-
Direktanschlussstation nach DIN 14464	-	-	-	-	X ^a	X ^a	-
Trennstation TS nach DIN 14467	-	X ^e	-	-	X ^e	X ^e	-
Schlauchanschlussventil 1“ mit Sicherungseinrichtung nach DIN 14461-3	-	-	-	X ^c	-	-	-
Entnahmeeinrichtung für Über- und Unterflurhydranten nach DIN EN 14339 und DIN EN 14384	-	-	-	-	-	-	X ^{c,d}
a Einschränkungen nach 4.3 DIN 1988-600 beachten b Spitzenvolumenstrom in der Füllphase beachten c Bei ausreichend durchflossenen Trinkwasser-Installationen geeignet, siehe 4.2.1 DIN 1988-600 d Entnahmesicherung siehe DVGW W 405-B1 e Anforderungen nach DVGW W 551-5 sind einzuhalten							

Neu Trennstation TS für Feuerlösch- und Brandschutzanlagen



Bildquelle: DVGW bzw. DIN Media

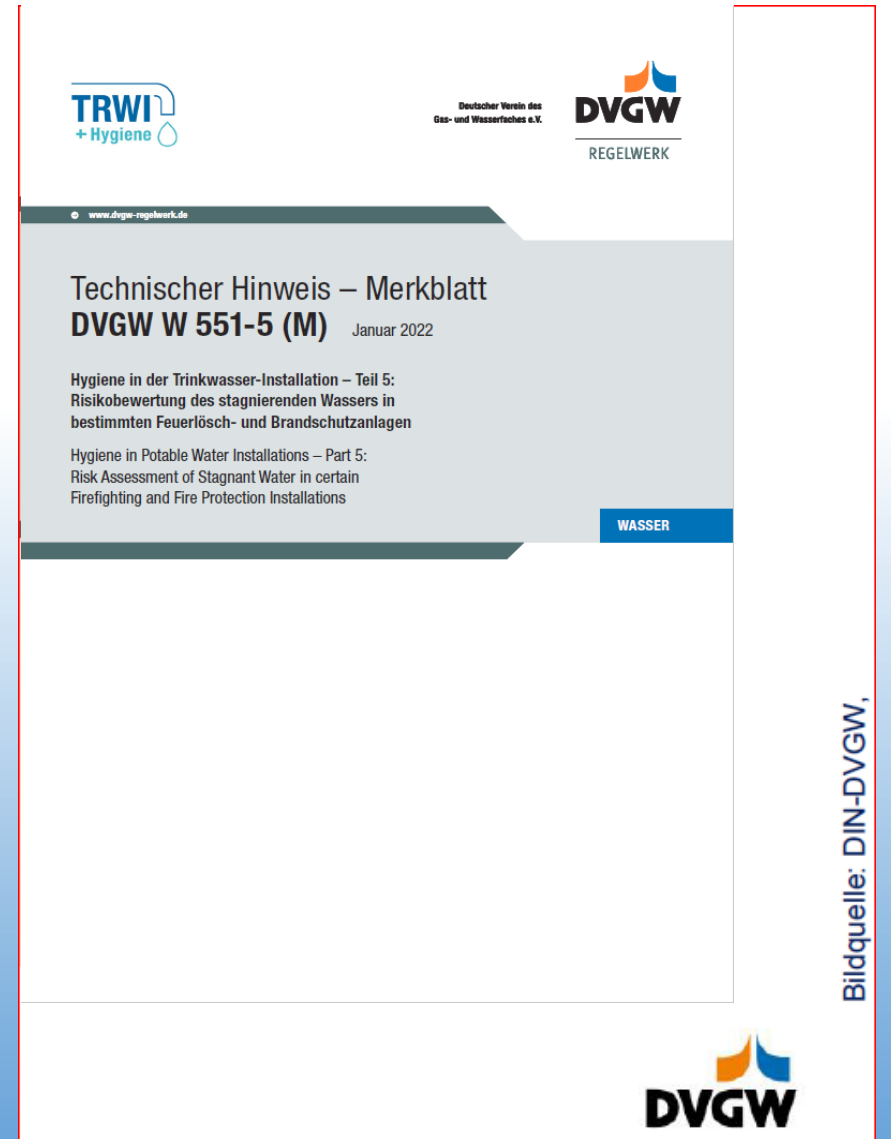
DIN 14467:2025-04

Inhalt

	Seite
Vorwort	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe	6
4 Anforderungen	7
4.1 Nennweiten	7
4.2 Nenndruck	7
4.3 Konstruktion	8
4.3.1 Allgemeines	8
4.3.2 Anschlüsse, Rohre, Rohrverbindungen	8
4.3.3 Spüleinrichtung	9
4.3.4 Handbetätigte Absperrarmaturen	9
4.3.5 Entleerungsarmatur	9
4.3.6 Mechanische Filter	9
4.3.7 Steuereinrichtung	9
4.3.8 Anforderungen an Trennstationen	11
4.3.9 Konstruktion der Alarmerungseinrichtung für Sprinkleranlagen und Löschanlagen mit offenen Düsen	12
4.4 Werkstoffe	13
4.4.1 Anforderung	13
4.4.2 Prüfung	13
4.5 Hydraulische und mechanische Anforderungen	14
4.5.1 Mindest-Nenndurchfluss und Druckverlust	14
4.5.2 Ermüdung	14
4.5.3 Torsionsfestigkeit unverlierbarer Drehmuttern	14
4.5.4 Biegefestigkeit	14
4.5.5 Dichtheit	14
4.5.6 Festigkeit des Gehäuses	14
4.5.7 Sicherheit gegen Rückfließen	14
5 Prüfverfahren	15
5.1 Allgemeines	15
5.2 Funktionssicherheit	15
5.3 Mindestdurchfluss, Druckverlust und Ermüdung	16
5.3.1 Prüfstand	16
5.3.2 Durchführung	16
5.3.3 Durchführung Ermüdungsprüfung	18
5.4 Torsionsfestigkeit unverlierbarer Drehmuttern	18
5.5 Biegefestigkeit	19
5.6 Dichtheitsprüfung	20
5.7 Festigkeitsprüfung	20
5.8 Prüfung gegen Rückdrücken	20
6 Kennzeichnung, technische Unterlagen und Lieferzustand	20
6.1 Allgemeines	20
6.2 Kennzeichnung	20
6.3 Technische Unterlagen	20
6.4 Lieferzustand	21
7 Bezeichnung	21
Literaturhinweise	22

2

DIN Media



Bildquelle: DIN-DVGW,

DVGW

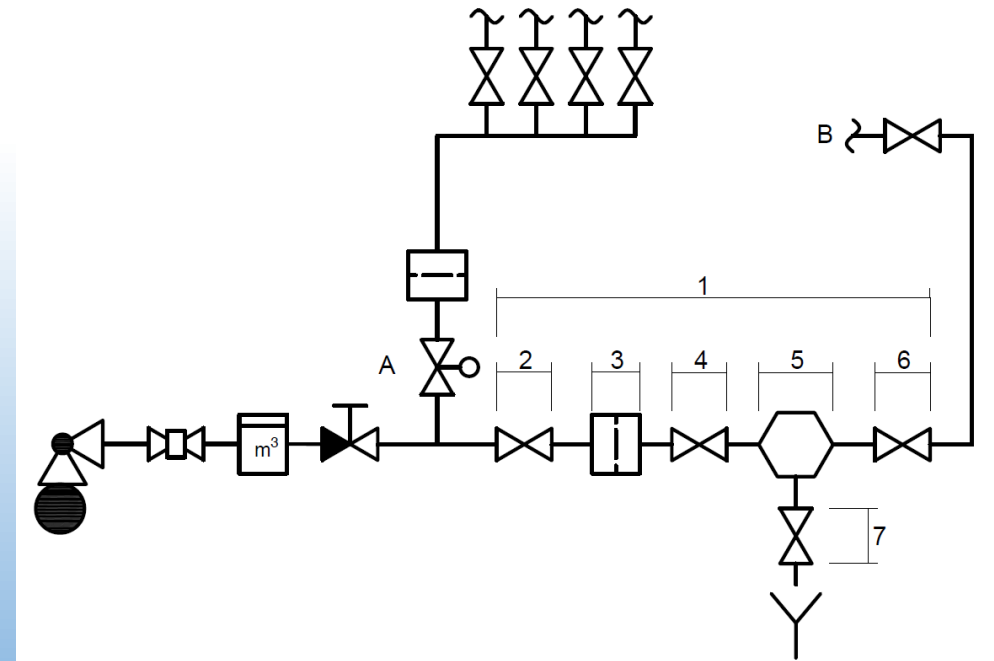
DIN 14467 - DVGW W551-5

Werden die Anforderungen nach 5.1-5.3 des DVGW Arbeitsblattes W551-5 eingehalten, können mikrobiologische und chemische Einflüsse des stagnierenden Wassers als vernachlässigbar bzw. als geringfügig bewertet werden;

daher ist die Einordnung des stagnierenden Wassers anhand der in der DIN EN 1717 geltenden Definitionen in Flüssigkeitskategorie 3 möglich.

Das im W551-5 aufgeführte Sicherungskonzept ist in der Lage, die Trinkwasser-Installation wirksam vor dem unter 5.5 ermittelten Risiko abzusichern.

Es dürfen ausschließlich genormte LWÜ verwendet werden, hier ist die Norm DIN 14467 für Trennstation TS auf Grundlage W551-5 erschienen.



brandag

Feuerschutz

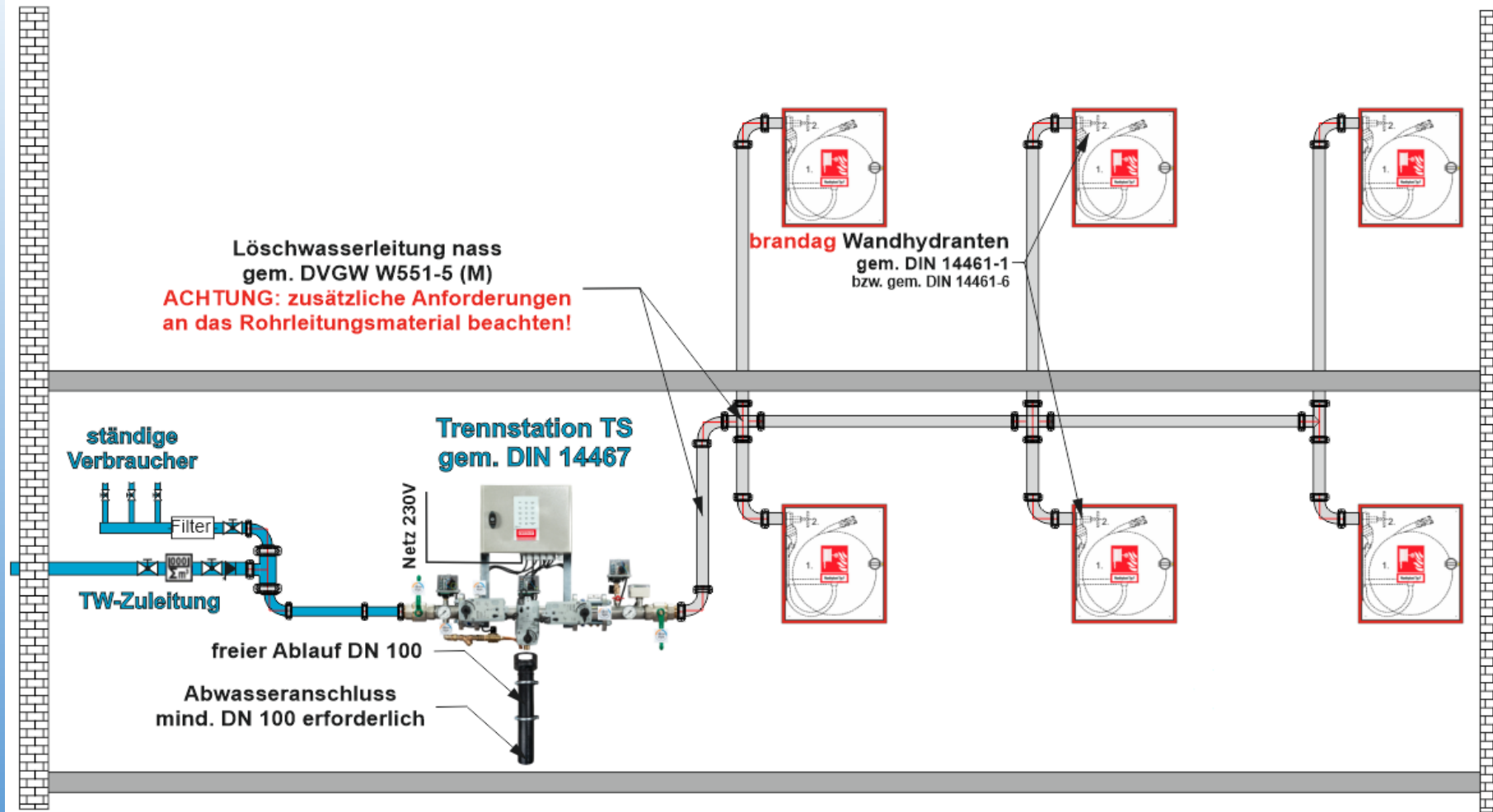
fire-protection • protection-incendie

Trennstation TS gem. DIN 14467



Trennstation TS gem. DIN 14467

Löschwasseranlage "nass" gem. DIN 1988-600:2026-01



Risikobewertung auf Grundlage des DVGW Merkblatt W 551-5 (M)

Das Risikobewertung gilt ausschließlich für folgende Feuerlösch- und Brandschutzanlagen:

- **Wandhydrantenanlagen nach DIN 14462**
- **Feuerlösch- und Brandschutzanlagen mit offenen Düsen (z.B. Sprühwasserlöschanlagen)**
- **Wasserlöschanlagen mit geschlossenen Düsen (z.B. Sprinkleranlagen)**

Grundsätzlich ist der Gesundheitsschutz höher zu bewerten als mögliche wirtschaftliche Belange. Die Risikobewertung ist durch qualifizierte Fachpersonen z.B. Sachverständige im Bereich Trinkwasserplanung durchzuführen.

Nur unter Einhaltung der nachfolgend genannten Bedingungen ist es möglich, dauerhaft stagnierendes Wasser in Feuerlösch- und Brandschutzanlagen hinsichtlich der Flüssigkeitskategorie nach DIN EN 1717 zu bewerten.

Unter bestimmten Bedingungen stellt der Wasserinhalt in den zuvor beschriebenen Löschwasseranlagen ein geringeres Risiko dar und kann mit einer besonderen Sicherungseinrichtung z.B. Trennstation TS gem. DIN 14467 unmittelbar an die Trinkwasser-Installation angeschlossen werden.

Anforderungen an die **Feuerlösch- und Brandschutzanlagen**

- Die zuvor genannte **Feuerlösch- und Brandschutzanlage** ist **ausschließlich mit Trinkwasser befüllt!**
- Die **Feuerlösch- und Brandschutzanlage** ist **DICHT**, ein kontinuierliches, regelmäßiges oder gelegentliches Nachfüllen der Feuerlösch- und Brandschutzanlage ist ausgeschlossen!
Lediglich zum Zwecke der Instandhaltung wird ein max. halbjährlicher Wasseraustausch akzeptiert!
- **Einwirkungen von außen** auf das stagnierende System sind **NICHT** möglich, z.B. **Einspeisungen durch die Feuerwehr oder Zusatz von Schaummitteln sind NICHT zulässig!**
- **Speicherbehälter oder Tanks** in der Feuerlösch- und Brandschutzanlage sind **NICHT zulässig!**
- **Das dauerhaft stagnierende Löschwassersystem besteht entweder aus Materialien die trinkwasser-geeignet sind oder aus anderen metallenen Werkstoffen, z.B. unlegierter oder niedriglegierter Stahl.**
- In der angeschlossenen Feuerlösch- und Brandschutzanlage ist der **erforderliche Druck NICHT höher als in der Trinkwasser-Installation**, ein Einsatz von Pumpen ist nicht zulässig!
- Die Dimensionierung der Zuleitung erfolgt nach dem Trinkwasserspitzenvolumenstrom (siehe auch DIN 1988-600).
- **Vollständige Dokumentation über die in der Feuerlösch- und Brandschutzanlage.**
- **Vollständige Dokumentation der Leitungsverläufe und eingebauten Komponenten.**
- **Anlagen im Bestand: Wartungs- und Inspektionsaufzeichnungen der Feuerlösch- und Brandschutzanlage.**
- **Liegen KEINE vollständigen Informationen vor bzw. sind diese auch nachträglich zu ermitteln und ist eine Ertüchtigung der Bestandsanlage nicht möglich, kann die hier beschriebene Risikobewertung nicht angewendet werden.**

Um eine Risikobewertung gem. DVGW Merkblatt W 551-5 überhaupt zu ermöglichen, beschränkter Einsatzbereich bei Feuerlösch-/ und Brandschutzanlagen, ist zu beachten:

- Erdverlegte Leitungen für Über-/ oder Unterflurhydrantenanlage **ausgeschlossen**, hier gilt weiterhin **ausschl. freier Auslauf oder Anschluss als Löschwasseranlage „nass/trocken“**
- Anlagen mit Nachspeisung von außen **ausgeschlossen**, hier gilt weiterhin **ausschließlich freier Auslauf**
- Anlage mit Druckwasserkessel **ausgeschlossen**, hier gilt weiterhin **ausschließlich freier Auslauf**
- weitere zusätzliche Einschränkungen sind zu beachten!
- **Wandhydranten- oder Sprinkleranlage ohne die vorgenannten Ausschlusskriterien, innerhalb von Gebäuden installiert, Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen, ausreichende Wasserversorgung aus dem TW-Netz sichergestellt, hier ist der Einbau in der Regel möglich!**

DIN 1988-600 Tabelle 2

- **Rohrleitungsmaterialien in Trinkwasserinstallationen VOR Löschwasserübergabestellen (LWÜ)** sind, sofern nicht erdverlegt oder in einem gegen Brandeinwirkung gesicherten Hausanschlussraum bzw. dem Aufstellraum eingebaut, nach den **Anforderungen der DIN 1988-600** Tabelle 2 auszuwählen und müssen nach dieser Norm und den Herstellerangaben verlegt werden.

Rohrleitungsmaterial	Rohre gem.	übliche Verbindungstechniken	Fittings gem.	Rohrverbindungen gem.
<i>Duktile Gussrohre</i>	DIN EN 545 DIN EN 969 DVGW GW 337 DVGW GW 337-B1	Flansch/Muffe ^b	DIN EN 1092-1	DIN 28601
<i>schmelztauchverzinkte Eisenwerkstoffe</i>	DIN EN 10255 (Reihe M und H) in Verbindung mit DIN EN 10240	Gewindeverbindung	DIN EN 10241 DIN EN 10242	DIN EN 10226-1
	DIN EN 10220 DIN EN 10217-1 DIN EN 10217-2	Klemmverbindung Schweiß-/ Flanschverbindung	DVGW W 534 DIN EN 1092-1	DVGW W 534
<i>nichtrostender Stahl</i>	DVGW GW 541	Pressverbindung	DIN 2459	DVGW W 534
		Klemmverbindung	-	DVGW W 534
		Schweiß-/ Flanschverbindung	DIN EN 1092-1	

DIN 1988-600 Tabelle 2

Kupfer und innenverzinntes Kupfer	DIN EN 1057 DIN EN 13349 DVGW GW 392	Hartlötverbindung > 28mm^a Weichlötverbindung < 28mm	DIN EN 1254-1 DIN EN 1254-4 DIN EN 1254-5 DVGW GW 6 DVGW GW 8	DVGW GW 2
		Schweiß-/ Flanschverbindung^a	DIN 2607 DIN EN ISO 24373 DIN EN 1092-3	DVGW GW 2
		Pressverbindung	DIN 2459 DVGW W 534 (P)	DVGW GW 2
		Klemmverbindung, metallisch dichtend	DIN EN 1254-2 DIN EN 1254-4 DVGW W 534	DVGW GW 2
		Steckverbindung	DVGW W 534	DVGW GW 2
		Pressverbindung	DVGW W 534	DVGW GW 2
Kupferohre mit festhaftendem Kunststoffmantel	DVGW VP 652 DIN EN 13349	Pressverbindung Klemmverbindung	DVGW W 534	DVGW W 534 DVGW VP 652
^a Hartlöt- und Schweißverbindungen sind für innenverzinntes Kupfer nicht zulässig. ^b Schutz der Muffenverbindung bei Verbindungstechniken bzw. bei erweichungsfähigen bzw. brennbaren Materialien				

(Tabelle 2 Auszug aus: DIN 1988-600:2021-07 Beuth Verlag)

Inbetriebnahme gem. DIN 14462

Allgemeine Anforderungen:

- Löschwasserübergabestellen (LWÜ)
- Wandhydrantenanlagen
- Hydrantenanlagen
- Löschwasseranlagen „trocken“

müssen nach Fertigstellung sowie nach einer wesentlichen Änderung der Löschwasseranlage einer Inbetriebnahme durch eine sachkundige Person unterzogen werden.

Zur Inbetriebnahme hat der Errichter folgende Dokumente zur Verfügung zu stellen:

- **die Errichtererklärung / Errichterbescheinigung**
- **das Errichterprotokoll**
- **das Druckprüfungsprotokoll der Rohrleitung gem. DIN 14462 nach 4.5.2**
- **das Kontrollbuch gem. DIN 14462 nach 4.13**

WICHTIG:

Zusätzlich zu der beschriebenen Inbetriebnahme kann nach Landesbaurecht eine Prüfung der Anlage auf Wirksamkeit und Betriebssicherheit (zuverlässiger sicherer Betrieb) erforderlich sein.

Die Prüfinhalte der Prüfung nach Landesbaurecht weichen von den Inhalten der in der DIN 14462 beschriebenen Prüfschritte ab.

Brandschutzseminar 2026

	Errichter-/ Sachkundebescheinigung für Löschwassereinrichtungen gem. DIN 14462	
---	---	---

Fachunternehmerin / Fachunternehmer (Name)	
Strasse	
PLZ / Ort	
Errichter-/ Fachunternehmererklärung Technische Gebäudeausrüstung (TGA) für Löschwassereinrichtung gem. DIN 14462	
Bauherrin / Bauherr	Standort der Löschwassereinrichtung
Strasse	Strasse
PLZ / Ort	PLZ / Ort

Die Weiterleitung dieser Errichter-/ Fachunternehmererklärung an die Baugenehmigungs-/ Bauaufsichtsbehörde ist erforderlich: ☐ ja ☐ nein

Art der Löschwassereinrichtungen:

- ☐ Löschwasseranlage "trocken" ☐ Löschwasseranlage "nass/trocken"
☐ Löschwasseranlage "nass" ☐ TWI mit Wandhydranten Typ "S"

Umfang der ausgeführten Arbeiten:

- ☐ Neuerrichtung ☐ Ersatz
☐ Erweiterung ☐ Umrüstung
☐

Weitere Teile der Löschwassereinrichtungen sind von anderen Unternehmen oder in Eigenleistung ausgeführt worden: ☐ ja ☐ nein

Eine Erstinbetriebnahme der Löschwassereinrichtung gem. DIN 14462 ist durchgeführt worden (Prüfbericht Sachkundiger/Sachverständiger anbei): ☐ ja ☐ nein

Erklärung:

Ich versichere das ich bei der Ausführung der vorgenannten Baumaßnahmen die Anforderungen der Baugenehmigung, des Brandschutzkonzeptes sowie der gültigen technischen Regelwerke wie DIN 14462, DIN 1988-600 beachtet und erfüllt habe.

Ort / Datum:	Stempel und Unterschrift der ausführenden Unternehmerin / des ausführenden Unternehmers (Name)

	Errichterprotokoll der Löschwassereinrichtung gem. DIN 14462	
---	---	---

Objekt:	Verantwortlicher:	
Anschrift:		
Telefon:	Fax:	Email:
Objekteigentümer:	Verantwortlicher:	
Anschrift:		
Telefon:	Fax:	Email:
Anlagenbetreiber:	Verantwortlicher:	
Anschrift:		
Telefon:	Fax:	Email:
Anlagenrentner:	Verantwortlicher:	
Anschrift:		
Telefon:	Fax:	Email:

Art der Löschwassereinrichtung:

- ☐ Löschwasseranlage "trocken" ☐ Löschwasseranlage "nass/trocken"
☐ Löschwasseranlage "nass" ☐ TWI mit Wandhydranten Typ "S"

Wartungsvertrag mit:	Verantwortlicher:	
Anschrift:		
Telefon:	Fax:	Email:
Prüfsachverständigenabnahme durch:	Datum:	
Anschrift:		
Telefon:	Fax:	Email:
Störmeldung zu:	Verantwortlicher:	
Telefon:	Fax:	Email:
Anlagenrentner:	Anlageigentümer:	
Datum Stempel / Unterschrift		

	Druckprüfungsprotokoll für Löschwasseranlagen gem. DIN 14462	
---	---	---

mit dem Prüfmedium Wasser	
Bauvorhaben:	
Auftraggeber/Vertreter:	
Auftragnehmer/Vertreter:	
Anforderung gem. DIN 14462: Sofern nicht höhere Innendrucke (Höchster Systembetriebsdruck MDP) einen höheren Nenndruck erforderlich machen, sind Löschwasserleitungen und deren Armaturen bei - Wandhydrantenanlagen sowie Hydrantenanlagen mindestens für Nenndruck PN 10 und - Löschwasseranlagen „trocken“ für Nenndruck PN 16 zu bemessen.	
Anlagenart:	☐ Löschwasseranlage „trocken“ Die Löschwasserleitung und deren Armaturen werden mit Wasser 10 min bei 1,6 MPa auf Dichtheit und vor der Abnahme zusätzlich 2 min mit 2,4 MPa auf Festigkeit geprüft. ☐ Wandhydrantenanlage Die Löschwasserleitung wird mit Wasser 10 min bei Nenndruck auf Dichtheit und vor der Abnahme zusätzlich 2 min mit 1,5-fachem Nenndruck auf Festigkeit geprüft. ☐ Hydrantenanlage mit Über- und/oder Unterflurhydranten Die Löschwasserleitung wird mit Wasser 10 min bei Nenndruck auf Dichtheit und vor der Abnahme zusätzlich 2 min mit 1,5-fachem Nenndruck auf Festigkeit geprüft.
Höchster Systembetriebsdruck MDP:	MPa
Die Löschwasserleitung wurde als ☐ Gesamtleitung oder in ☐ Teilabschnitten geprüft (Erhöhung Prüfsicherheit)	
Alle Leitungen und erforderliche Armaturen sind verbaut, nicht geprüfte Teilabschnitte waren verschlossen: ☐ ja ☐ nein	
Die Löschwasseranlage wurde mit sauberen Trinkwasser befüllt: ☐ ja ☐ nein	
Das Rohrleitungssystem wurde entlüftet: ☐ ja ☐ nein	
Bei mehr als 10°C Temperaturunterschied zwischen Prüfmedium und Umgebungstemperatur, sollte nach Herstellung des Prüfdruckes eine Wartezeit von 30 Minuten für den Temperaturengleich eingehalten werden.	
Temperaturausgleich erforderlich: ☐ ja ☐ nein Temperaturausgleich wurde durchgeführt: ☐ ja ☐ nein	
Prüfung durchgeführt bevor die Löschwasserleitung verdeckt wurde: ☐ ja ☐ nein	
Nachweis über die Eignung des Rohrleitungsmaterials gem. DIN 14462 Tabelle 1 liegt vor: ☐ ja ☐ nein	
Dichtheitsprüfung:	MPa - Prüfzeit 10 Minuten Druckabfall nach Ablauf Prüfzeit festgestellt: ☐ nein ☐ ja
Festigkeitsprüfung:	MPa - Prüfzeit 2 Minuten Druckabfall nach Ablauf Prüfzeit festgestellt: ☐ nein ☐ ja
Das Rohrleitungssystem wurde fachgerecht geprüft und ist dicht: ☐ ja ☐ nein	
Ort:	
Datum:	
(Auftraggeber/Vertreter) Unterschriften (Auftragnehmer/Vertreter)	

Daher sehr wichtig bei der Planung

**Die komplette Sichtung
und Berücksichtigung der
gesamten erforderlichen
Unterlagen und
Anforderungen**



Daher sehr wichtig bei der Planung und Arbeiten an einer Löschwasseranlage

frühzeitig die zuständigen Organe mit in die Planung einbinden:

- ▶ Wasserversorgungsunternehmen
- ▶ Sachverständige
- ▶ Brandschutzdienststelle
- ▶ Bauaufsicht



Brandschutzseminar 2026



Fragen...?

brandag

Feuerschutz

fire-protection - protection-incendie

cool bleiben wenns heiß wird



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit